Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Industrie und Dienstleistungen

Version vom 3. April 2025 (aktualisierter Stand von 15. Januar 2025)

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Richtlinie

Datum: 3. April 2025

Ort: Bern

Herausgeber/in:

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern
www.bfe.admin.ch

Autorinnen und Autoren:

Sarah Hafner, ECOPLAN
Simon Steinlin, ECOPLAN
Denis Billat, BFE
Irène Barras, BFE
Paule Anderegg, BFE
Sarah Achermann, BFE
Jonathan Vouillamoz, BFE
Daniel Schaller, BFE
Martin Jiskra, BAFU
Simone von Felten, BAFU
Daniel Zürcher, BAFU

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · contact@bfe.admin.ch · www.bfe.admin.ch

Zweck und Stellenwert dieser Richtlinie:

Die vorliegende Richtlinie ist ein Hilfsmittel für den Vollzug und konkretisiert einerseits den Fördergegenstand und erläutert andererseits, wie Gesuche um Finanzhilfen für neuartige Technologien und Prozesse eingereicht und evaluiert werden.

Richtlinien bieten eine Hilfestellung bei der Auslegung einer Rechtsnorm. Sie gehen über unverbindliche Empfehlungen hinaus, beanspruchen aber nicht denselben Grad an Verbindlichkeit wie Verordnungen. Die vorliegende Richtlinie widerspiegelt die Sicht der Vollzugsbehörden. Begründete Abweichungen von der Richtlinie sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind aber an den Nachweis gebunden, dass den rechtlichen Bestimmungen, auf welche sich die Richtlinie bezieht, in gleicher Weise nachgekommen wird. Die Richtlinie wird bei Bedarf oder bei Veränderung der Gesetzgebung entsprechend angepasst.

Änderungshistorie

Version	*Durchgeführte Änderungen*
Jan. 2025	Erstellung das ursprüngliche Dokument
Apr. 2025	Ergänzung von: Besonderheiten der Branchenprogramme, Bedingungen für die Scope 3-Massnahmen im Ausland (2.2.3), Auszahlungsprozess Betriebsbeiträge (3.6.2), Bedingungen eines Vorzeitiges Begin (3.3.4) Korrektur von: Berechnungsprozess der Finanzhilfe (2.3.1), Registrierung der Gesuche (3.3.1)
…	….

Inhaltsverzeichnis

Glossar 6
Abkürzungsverzeichnis 7
1 Einleitung 8
2 Anforderungs- und Bewertungskriterien 10
2.1 Formelle Anforderungskriterien 10
2.2 Materielle Anforderungskriterien 11
2.2.1 Fahrpläne für Einzelunternehmen und Branchen 11
2.2.2 Neuartige Technologie und Prozess 12
2.2.3 Förderwürdige Massnahmen 12
2.2.4 Ausschlusskriterien 16
2.2.5 Schnittstelle zu EHS und Verminderungsverpflichtung 17
2.3 Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe 18
2.3.1 Grundsatz 18
2.3.2 Angaben zu den Berechnungen 21
2.3.3 Kriterien für die Priorisierung von Fördergesuchen 23
3 Organisation und Abläufe bei Direkteingaben 24
3.1 Einleitung 24
3.2 Wer kann eine Direkteingabe machen 24
3.3 Vergabeverfahren 25
3.3.1 Einreichung des Gesuchs 25
3.3.2 Prüfung der Gesuche 26
3.3.3 Entscheid 26
3.3.4 Projektbeginn 26
3.4 Umsetzung Branchenprogramme: Rolle der Programmträgerschaft 27
3.5 Monitoring und Reporting 28
3.5.1 Meldepflicht 28
3.5.2 Berichterstattung 28
3.5.3 Weitere mögliche Überprüfungen 30
3.6 Auszahlung der Finanzhilfen 31
3.6.1 Investitionsbeiträge 31
3.6.2 Betriebsbeiträge 31
3.6.3 Spätestmögliche Auszahlung 32
3.6.4 Nichteinhaltung von Verpflichtungen 32
3.6.5 Abweichungen bei Branchenprogrammen 32
4 Thematische Ausschreibungen 32
4.1 Einleitung 32
4.2 Wer kann an thematischen Ausschreibungen teilnehmen? 33

4.3 Was kann wie gefördert werden ... 33
4.3.1 Neuartige Technologien und Prozesse ... 33
4.3.2 Ausschlusskriterien und Ausnahmen ... 33
4.3.3 Bewertungskriterien ... 33
4.4 Vergabeverfahren ... 34
4.4.1 Allgemeines ... 34
4.5 Umsetzung Branchenprogramme: Rolle der Programmträgerschaft ... 35
4.6 Monitoring und Reporting ... 35
4.7 Auszahlung der Finanzhilfen ... 35
5 Allgemeine Informationen ... 35
5.1 Kontakt für Gesuchstellende ... 35
5.2 Öffentliche Kommunikation ... 35
5.3 Mehrwertsteuer ... 36
5.3.1 Finanzhilfen für Unternehmen/Betriebstätten ... 36
5.3.2 Finanzhilfen für Branchenprogramme ... 36
6 Anhänge ... 37

Glossar

Thema	Erläuterung
Betriebsbeiträge	Betriebsbeiträge sind Finanzhilfen zur Unterstützung der vom Unternehmen zu tragenden Betriebskosten der neuartigen Massnahme. Betriebsbeiträge werden basierend auf den Mehrausgaben des Betriebs der innovativen Massnahmen gegenüber konventionellen Techniken berechnet.
Branchenfahrplan	Netto-Null-Fahrplan, der in einer homogenen Branche erarbeitet wird und im Gegensatz zu individuellen Fahrplänen die branchentypische THG-Bilanzierung und Massnahmenwirkung aufzeigt.
Branchenprogramm	Ein Branchenprogramm zielt darauf ab, bei einer bestimmten Anzahl von KMU die gleiche Art von innovativen Massnahmen oder Prozessen zu unterstützen, welche mithilfe eines Branchenfahrplans identifiziert worden sind.
direkte Emissionen	Durch den Betrieb verursachte Treibhausgasemissionen, die insbesondere durch die Verbrennung von Energieträgern sowie durch Prozesse entstehen (Art. 2 Abs. b KIG). Entspricht Scope 1 nach Greenhouse Gas Protocol (GHG-P).
Indirekte Emissionen	Treibhausgasemissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden (KIG Art. 2 Abs. c). Entspricht Scope 2 nach GHG-P.
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind Finanzhilfen zur Unterstützung der vom Unternehmen zu tragenden Investitionskosten der neuartigen Massnahme.
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Als KMU im Sinne des Klimaschutz-Gesetzes gilt ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens 5 Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde hat (Abgrenzung gemäss Grossverbraucherartikel).
Mehrkosten	Differenz zwischen den kosten (Investitions- oder Betriebskosten) einer neuartigen Massnahme und den Gesamtkosten einer konventionellen Massnahme, die ohnehin anfallen würden.
Nachgelagerte Emissionen	Emissionen, die nachgelagert durch Dritte als Folge der Aktivitäten des betrachteten Unternehmens verursacht werden. Entspricht den nachgelagerten Scope 3 Emissionen nach GHG-P (Kategorie 9 bis 15).
Negativemissionen (NET)	Dauerhafte CO_2-Entnahme aus der Atmosphäre durch menschliche Aktivitäten, die netto aufgrund einer System- und Lebenszyklusbetrachtung resultiert (es wird mehr CO_2 aufgenommen als abgegeben).
Netto-Null Fahrplan	Strategisches Instrument zur Bestandsaufnahme der Treibhausgasemissionen und zur Einführung einer Netto-Null-Strategie mit konkreten Massnahmen.
Vorgelagerte Emissionen	Emissionen, die vorgelagert durch Dritte in Verbindung mit den Aktivitäten des betrachteten Unternehmens verursacht werden. Entspricht den vorgelagerten Scope 3 Emissionen nach GHG-P (Kategorie 1 bis 8).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
Bst.	Buchstabe
CCU	Carbon Capture and Utilization
CCS	Carbon Capture and Storage
CCUS	Carbon Capture, Utilisation and Storage
CO_{2eq}	Kohlendioxid-Äquivalente
CO_2-G	CO_2-Gesetz
DACCS	Direct Air Carbon Capture and Storage
ggf.	gegebenenfalls
Kap.	Kapitel
NET	Negativemissionstechnologien
i.V.m	in Verbindung mit
KlG	Klimaschutz-Gesetz
KlV	Klimaschutz-Verordnung
SuG	Subventionsgesetz
THG	Treibhausgas
VCM	Voluntary Carbon Market
vgl.	vergleiche

1 Einleitung

Ziele von Artikel 6 des Klimagesetztes

Das Klima- und Innovationsgesetz (KIG)[1] definiert als Ziel die Treibhausgasemissionen des Sektors Industrie bis 2040 um 50% und bis 2050 um 90% gegenüber 1990 zu vermindern. Diese Zielsetzung soll erreicht werden, indem Unternehmen Netto-Null-Fährpläne (im Folgenden Fahrpläne bzw. Fahrplan genannt) gemäss Art. 5 KIG, die Massnahmen zur Verminderung und Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) vorsehen, umsetzen.

Die Finanzhilfen nach Art. 6 KIG sollen zur Unterstützung der Umsetzung dieser Fahrpläne eingesetzt werden. Basierend auf Art. 6 KIG können Unternehmen für Vorhaben zur Umsetzung von neuartigen Technologien und Prozessen bis 2030 Finanzhilfen beantragen. Das KIG sieht Ausgaben von insgesamt maximal 1.2 Milliarden Franken für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen vor, abzüglich der Mittel zur Absicherung von Risiken unter Art.7 KIG.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der Fahrpläne von Unternehmen und Branchen dienen, findet sich in Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 und in der Klimaschutz-Verordnung[2] vom 27.11.2024. Es gelten zudem die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR *616.1*) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.

Was kann wie gefördert werden?

Die Mittel des KIG sollen für die Anwendung von neuartigen Technologien und Prozesse in «Early-Mover» Unternehmen eingesetzt werden. Mögliche Anwendungsbereiche sind beispielsweise Massnahmen im Bereich Sektorkopplung, Verkehr, Energiespeicherung Prozesse, Ressourceneffizienz/Kreislaufwirtschaft oder CCS/CCU und NET.

Voraussetzung zur Einreichung einer Massnahme oder eines Branchenprogramms ist ein Fahrplan bzw. Branchenfahrplan nach Art. 5 KIG[3] der nicht älter als fünf Jahre ist, und wo Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zum Erzielen von Negativemissionen aufgeführt sind.

Wer kann wie Projekt- oder Programmgesuche einreichen?

Hinsichtlich der Gesucheingabe lassen sich zwei Ansätze (Bottom-up- vs. Top-down-Ansatz) unterscheiden.

Beim **Bottom-up-Ansatz** ist das Einreichen von Gesuchen grundsätzlich jederzeit möglich (offener Ansatz, Direkteingabe). Bei der Eingabe wird unterschieden zwischen (Art. 12 KIV):

- Eingabe durch einzelne Unternehmen/Betriebsstätten (**Einzeleingabe**), basierend auf dem **Fahrplan** des Unternehmens.
- Gemeinsame Eingabe mehrerer Unternehmen/Betriebsstätten, die sich für das Gesuch um Finanzhilfe zusammenschliessen (**Gemeinschaft**), jedes der Unternehmen hat einen eigenen individuellen **Fahrplan**. Die Unternehmen/Betriebsstätten müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

[1] SR 814.310 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)

[2] SR 814.310.1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV)

[3] Informationen sind in der Richtlinie Netto-Null Fahrpläne zu finden.

- Eingabe von Branchenprogrammen durch **Branchenverbände**, basierend auf einem **Branchenfahrplan**, der durch den Branchenverband erstellt wurde. Die Teilnahme an Branchenprogrammen richtet sich an KMU.

Im **Top-down-Ansatz** werden thematische Ausschreibungen zur Einreichung von Gesuchen für Projekte oder Branchenprogramme durch das BFE veröffentlicht. Der Website des BFE ist zu entnehmen, ob, wann und unter welchen Bedingungen Eingaben möglich sind. Beim **Top-Down-Ansatz** wird unterschieden zwischen:

- **Thematische Ausschreibungen für einzelne Unternehmen oder Betriebstätten**: Die Ausschreibungen richten sich an einzelne oder zusammengeschlossene Unternehmen/Betriebsstätten, welche mittels einer Projekteingabe teilnehmen können.
- **Thematische Ausschreibungen für Branchen**: Diese Ausschreibungen richten sich an Branchenverbände. Die Gesuchseingabe erfolgt durch den Branchenverband oder eine Programmträgerschaft, welche die Gesuchseinreichung im Auftrag des Branchenverbands vornimmt.

Voraussetzung für die Teilnahme an thematischen Ausschreibungen ist ebenfalls zwingend die Einreichung eines Fahrplans (bei Ausschreibungen für einzelne Unternehmen) bzw. eines Branchenfahrplans (bei Ausschreibungen für Branchen), in dem die durch die Ausschreibung geförderten Massnahmen ein wichtiger Bestandteil sind.

2 Anforderungs- und Bewertungskriterien

Alle Gesuche müssen formelle und materielle Anforderungen erfüllen. Sind diese Anforderungen erfüllt, werden die Gesuche anhand der Bewertungskriterien bewertet.

Diese verschiedenen Anforderungs- und Bewertungskriterien Kategorien sind in der folgenden Tabelle beschrieben.

Kriterien	Beschreibung	Kapitel
Formelle Anforderungskriterien	Die formellen Kriterien betreffen beispielsweise die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen (u.a. Gesuchformular und Anhänge wie z.B. der Fahrplan) oder die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und Fristen.	Vgl. Kapitel 2.1
Materielle Anforderungskriterien	Die materiellen Kriterien legen verschiedene Anforderungen an förderwürdige Massnahmen oder Programme fest (z.B. förderfähige Technologieentwicklungsphasen) und definieren Ausnahmefälle (z.B. Anlagenbetreiberinnen im EHS oder mit Verminderungspflicht).	Vgl. Kapitel 2.2
Bewertungskriterien	Die Bewertungskriterien umfassen: – Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe sowie – Kriterien für die Priorisierung von Fördergesuchen bei unzureichenden Fördermitteln.	Vgl. Kapitel 2.3

Tabelle 1: Übersicht zu Anforderungs- und Bewertungskriterien

2.1 Formelle Anforderungskriterien

Die formellen Anforderungenskriterien müssen eingehalten werden, damit ein Gesuch materiell beurteilt werden kann. Bei fehlenden Angaben wird das Gesuch an die gesuchstellende Person zurückgesandt mit der Möglichkeit, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu vervollständigen. Werden die fehlenden Angaben nicht fristgerecht nachgereicht, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Die formellen Anforderungen umfassen:

	Beschreibung	Was wird geprüft?
F1	Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen (siehe Auflistung im Gesuchsformular)	Sind die für eine zulässige Gesuchstellung erforderlichen Unterlagen vorhanden?
F2	Vollständigkeit und Verständlichkeit der benötigten Angaben und Informationen	Sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen detailliert genug, um mit dem Bewertungsprozess beginnen zu können?
F3	Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und Fristen	Sind die Stichtage oder Fristen eingehalten?
F4	Gesamtfinanzierung und wirtschaftliche Tragbarkeit des Projektes ist nachgewiesen. Bei Programmgesuchen: die Gesamtkosten sind plausibel.	Ist die Finanzierung des Projekts durch alle deklarierten Finanzmittel gesichert? Bei Programmgesuchen: sind die Gesamtkosten plausibel?
F5	Nachweis der Einwilligung aller beteiligten Projekt- oder Programmpartner	Sind Unterschriften, Einverständniserklärungen, … vorhanden?

Tabelle 2: Formelle Anforderungskriterien

2.2 Materielle Anforderungskriterien

Finanzhilfen können nur für Massnahmen oder Programme gewährt werden, die folgende materielle Anforderungen erfüllen.

	Kriterium	Kapitel	Verweis
I1	Die Anforderungen bezüglich Fahrplans sind erfüllt. Bei Programmgesuchen: Teilnehmende bzw. berücksichtigte KMUs erfüllen die dazu erforderlichen Kriterien.	2.2.1	Art. 5 Abs. 1-2 KIG Art. 6 Abs. 1 KIG Art. 2 - 7 KIV Art. 11 Abs. 1 KIV
I2	Neuartige Technologien und Prozesse: Die Massnahme fällt in eine förderfähige Entwicklungsphase.	2.2.2	Art. 11 Abs. 1 KIV
I3	Die Anforderungen gemäss Anhang 2 KIV sind erfüllt - Die Anforderungen an die Massnahmen zur Verminderung von Emissionen oder zur Speicherung von CO_2 in Produkten oder im Untergrund sind erfüllt. - Die Anforderungen an die Höhe der Treibhausgasreduktion (Schwellenwerte) sind erfüllt.	2.2.3	Anhang 2 KIV
I4	Die Massnahme erfüllen alle drei folgenden Anforderungen: – Die Massnahme leistet einen angemessenen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimapolitik des Bundes. – Der Ausschluss von Doppelzählungen (Emissionen) und Doppelförderung ist gewährleistet – Mitnahmeeffekt: Die Massnahme würde ohne die Finanzhilfe nicht realisiert.	2.2.4	Art. 11 Abs. 4 KIV
I5	Die Anforderungen an Anlagenbetreiberinnen im EHS und mit Verminderungsverpflichtung sind erfüllt. Bei Programmgesuchen: Die Kontrolle der Anforderungen an Anlagenbetreiberinnen mit Verminderungsverpflichtung wird durch den Programmträger gewährleistet.	2.2.5	Art. 11 Abs. 3 KIV
I6	Bei Programmgesuchen: Die organisatorische Fähigkeit der Trägerschaft, das Programm zu verwalten, wird überzeugend dargelegt.	-	Gesuchsformular Branchenprogramme, Kapitel 2.3

Tabelle 3: Materielle Anforderungskriterien

2.2.1 Fahrpläne für Einzelunternehmen und Branchen

Alle Anforderungen, die ein Fahrplan und ein Branchenfahrplan erfüllen müssen, sind in der Richtlinie zu Netto-Null-Fahrplänen dargelegt.

Bei der Bewertung des Gesuchs um Finanzhilfe wird insbesondere auf den Nutzen der Umsetzung der Massnahme geachtet. Die erwartete Wirkung der Massnahme wird daran gemessen, inwieweit sie dazu beiträgt, die im Fahrplan vorgesehenen Absenkpfade und Aufbaupfade einzuhalten (nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e und f, resp. Art. 4 Abs. 2 Bst. e und f; KIV).

Die Angaben zu den in Kapitel 2.2.3 aufgeführten zusätzlichen Anforderungen für Massnahmen, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, sind ergänzend zum Fahrplan einzureichen.

Ein vollständiger Fahrplan ist Teil des Fördergesuchs. Bis zum 30. September 2025 können bestehende Fahrpläne, die nicht der Methodik der Richtlinie zu Netto-Null-Fahrplänen entsprechen, provisorisch eingereicht werden. Für eine definitive Zusage müssen die Fahrpläne bis Ende September 2025 ggf. entsprechend der Richtlinie angepasst und eingereicht werden.

2.2.2 Neuartige Technologie und Prozess

Die in den Massnahmen eingesetzten Technologien und Prozesse gelten als neuartig im Sinne von Art. 6 Abs. 1 KIG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 KIV, wenn sie sich in einer der drei folgenden Entwicklungsphasen befinden:

Entwicklungsphase	Eigenschaften
Demonstrationszwecke (Entwicklungsphase 4)	Die Massnahme wurde noch nicht im realen Massstab getestet und umgesetzt. Demonstrationsprojekte dienen der Markterprobung. Sie werden im Massstab 1:1 realisiert und ermöglichen eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung. Sie geben insbesondere Antworten auf Fragen zur Wirkung und zum Wartungs- und Unterhaltsaufwand. Sie machen ausserdem potenzielle Anwenderinnen und Anwender auf die neue Technologie, das neue Produkt, die neue Organisationsform oder das neue Instrument aufmerksam.
Marktzulassung und Markteinführung (Entwicklungsphase 5)	Die Massnahme wurde mindestens einmal in realem Massstab umgesetzt. Mindestens ein/-e Referenzanwender/-in hat die entsprechende Technologie/Massnahme umgesetzt und kann Auskunft über die Wirkung, Kosten und Umsetzungsrisiken der Massnahme geben.
Marktdiffusion (Entwicklungsphase 6)	Die Massnahme wurde bereits mehrmals umgesetzt und entsprechende Referenzanwender/-innen können befragt werden (z.B. zu Kosten und Wirkung). Es bestehen jedoch weiterhin erhebliche Umsetzungsrisiken, wie beispielsweise Kompatibilitätsprobleme bei der Integration mit bestehenden Systemen, Kosten- und Zeitplanüberschreitungen, Leistungsprobleme und fehlende Zuverlässigkeit, fehlende Kunden- und Marktakzeptanz, ungenügende Qualität der Produkte, fehlende Compliance und Sicherheit bei zertifizierten Prozessen oder fehlende Benutzererfahrung und Zufriedenheit.

Tabelle 4: Entwicklungsphasen der neuartigen Technologien und Prozesse

Forschungsprojekte werden durch Art. 6 KIG nicht unterstützt.

2.2.3 Förderwürdige Massnahmen

Die Umsetzung neuartiger Technologien oder Prozesse für die Umsetzung der Fahrpläne kann durch verschiedene Arten von Massnahmen erfolgen.

- Massnahmen zur Verminderung von direkten und indirekten Emissionen in Anlagen als ortsfeste technische Einheiten an einem Standort (Scope 1 & 2)
- Massnahmen zur Verminderung von direkt vor- und nachgelagerten Emissionen in Anlagen als ortsfeste technische Einheiten an einem Standort (Scope 3)
- Massnahmen zur Speicherung von CO_2 in Produkten oder im Untergrund (Negative Emissionen)
- Massnahmen zur Verminderung bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen, Lastwagen, Sattelschlepper, Schiffe und im Schienenverkehr

Eine beispielhafte Liste mit möglichen Anwendungsbereichen befindet sich in Anhang A.

Die Bedingungen, die Massnahmen im Rahmen eines Fahrplans erfüllen müssen, sind in der Richtlinie Netto-Null-Fahrpläne beschrieben. Im Folgenden werden die spezifischen Anforderungen für eine finanzielle Unterstützung gemäss Art. 6 KIG beschrieben.

Anforderungen an Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

Massnahmen Scope 1 und 2:

Finanzhilfen sind für Massnahmen möglich, welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte vermindern.

Bei Unternehmen die Luftfahrzeuge, Lastwagen, Sattelschlepper, Schiffe und im Schienenverkehr betreiben, gelten die Emissionen, die durch deren Betrieb verursacht sind, als direkte Emissionen im Unternehmen.

Für Massnahmen zur Reduktion der direkten und indirekten Emissionen der Entwicklungsphase «Demonstrationszwecke» können unter Artikel 6 KIG keine Finanzhilfe beantragt werden.

Massnahmen Scope 3:

Eine Finanzhilfe ist möglich für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen in Prozessen ausserhalb des Unternehmens oder einzelner Betriebsstätten, sofern diese dem Unternehmen oder der Betriebsstätte direkt vor- oder nachgelagert sind, d.h. das Unternehmen kann einen direkten Einfluss auf die Emissionen seiner direkt vorgelagerten Lieferanten oder direkt nachgelagerten Abnehmer ausüben.

Zwischenhandel und Transport, die dem Unternehmen direkt vor- oder nachgelagert sind, sollen nicht als einzige Möglichkeit zur Förderung der Anwendung einer neuartigen Technologie zur Emissionsminderung gesehen werden, sondern auch die Betriebe, die mit diesen Zwischenhändlern zusammenarbeiten und Produkte liefern oder Dienstleistungen für das Unternehmen leisten, das eine Finanzhilfe nach Art. 6 beantragt.

Unternehmen müssen Verminderungsmassnahmen grundsätzlich in der Schweiz vornehmen. Die Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Scope 3-Emissionen im Ausland ist denkbar, wenn das Unternehmen dem BFE darlegt, dass alle nachfolgenden Punkte erfüllt, sind“:

- Das Schweizer Unternehmen gemäss seinem Fahrplan mögliche neuartige Massnahmen Scope 1, 2 und 3 in der Schweiz soweit möglich ausgeschöpft hat (Art. 3 Abs. 4 KIG);
- Die Massnahme einen Prozess betrifft, der dem Schweizer Unternehmen direkt vor- oder nachgelagert ist;
- Scope 3 im Fahrplan des Unternehmens abgebildet ist (Emissionsbilanz, Absenkpfad und Massnahmenplan);
- Die Verminderung im Ausland dauerhaft ist und durch das Schweizer Unternehmen gesteuert werden kann. Dies ist dann gegeben, wenn:
    - Das ausländische Unternehmen dem Schweizer Unternehmen gehört oder von diesem rechtlich beherrscht wird; oder
    - Das Schweizer Unternehmen faktisch auf das ausländische Unternehmen Einfluss ausüben kann, weil es z.B. ein Hauptabnehmer von diesem ist;
- Die übrigen Voraussetzungen gemäss KIG und KIV für die Förderung erfüllt sind.

Sollte sich im Vollzug zeigen, dass die Förderung von Massnahmen im Ausland gegenüber der Förderung von Massnahmen in der Schweiz überhandnehmen und damit Artikel 3 Absatz 1 KIG nicht mehr eingehalten ist, wird die Förderpraxis entsprechend angepasst.

Anforderungen an Massnahmen zur Speicherung von CO_2

Massnahmen welche CO_2 in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern (Art. 11 Abs. 2 Bst. c und Anhang 2 Ziffer 3 KIV) können die gesamte Prozesskette von der Abscheidung über CO_2-Transport bis zur Nutzung oder Speicherung umfassen.

Die Entnahme und Speicherung sind gemäss Anhang 2 Ziff. 3.1 KIV grundsätzlich nur dann möglich, wenn das CO_2 aus folgenden Anlagen oder Quellen stammt:

- Aus Anlagen mit prozessbedingten CO_2-Emissionen, die nicht mit herkömmlichen Verminderungsmassnahmen, wie etwa dem Ersatz von fossilen Brennstoffen, reduziert werden können. Dazu zählen etwa Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder aus Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a und c der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 ist.
- Aus bestehenden Anlagen, die im Prozess Dampf oder Wärme im Hochtemperaturbereich von mindestens 800 Grad Celsius benötigen. Im Fördergesuch ist plausibel darzulegen, dass Alternativen, wie beispielswiese eine Elektrifizierung oder eine Nutzung klimafreundlicher Brennstoffe, im Vergleich zur CO_2-Abscheidung u.a. aus wirtschaftlicher und betrieblicher Sicht nachteiliger sind.
- Aus biogenen Quellen oder der Atmosphäre.

Unter einer temporären Speicherung werden Speicherungen in Produkten oder Materialen verstanden, bei deren bestimmungsgemässen Nutzung oder Entsorgung das CO_2 wiederum freigesetzt wird, wie beispielsweise Speicherung von CO_2 in synthetischen Treibstoffen oder Kunststoffen.

Die temporäre Speicherung von CO_2 muss somit eine Vorstufe zur dauerhaften Speicherung darstellen. Massnahmen zur temporären Speicherung sind deshalb nur dann förderwürdig, wenn im Fahrplan gemäss Art. 5 KIG dargelegt wird, wie die Speicherung bis 2050 dauerhaft erfolgt. Das Unternehmen, welches das CO_2 temporär nutzt, muss in seinem Fahrplan darlegen, wie bis 2050 auf CO_2 aus biogenen oder atmosphärischen Quellen umgestellt werden kann (Anhang 2 Ziff. 3.5).

Gemäss Ziff. 3.6 ist das Gesuch für Massnahmen zu CCU von demjenigen Unternehmen einzureichen, welches das abgeschiedene CO_2 nutzt. Der Fahrplan des Unternehmens, welches das CO_2 abscheidet, ist ebenfalls Teil des Gesuchs. Entsprechend ist auch eine Einverständniserklärung gemäss Art. 13 Abs. 6 KIV Teil des Gesuchs.

Für die Speicherung von CO_2 sind für den Erhalt einer Finanzhilfe bestimmte Qualitätskriterien einzuhalten. Beispielsweise werden nicht gefödert:

- Technologien oder Verfahren zur Abscheidung, die zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen und nicht im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz sind, können als ineffizientes Abscheideverfahren von der Förderung ausgeschlossen werden (Anhang 2 Ziff. 3.3).
- Technologien oder Verfahren zur dauerhaften Speicherung, deren Permanenz nicht sichergestellt ist (Anhang 2 Ziff. 3.3).

- Langfristig angelegte Massnahmen in Anlagen, die gemäss heutigem Wissensstand mittelfristig ersetzt werden oder in Folge der Dekarbonisierung ihren Betrieb mittelfristig einstellen werden, wie dies bei der Raffinerie fossiler Brenn- und Treibstoffe oder bei Reservekraftwerken für die Winterreserve der Fall ist.

Grundlegend gemeinsame Anforderungen an Massnahmen von Scope 1, 2 und 3 zur Verminderung von THG und zur Speicherung von CO_2

- Führen die Massnahmen voraussichtlich zu einer **Effizienzsteigerung** fossiler Prozesse, so müssen die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern substituiert werden. Dies ist im Fahrplan abzubilden (Anhang 2 Ziff. 2.2 und 3.2).
- Führen die Massnahmen voraussichtlich zu einem höheren **Stromverbrauch** so ist im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und mit Herkunftsnachweisen zu belegen.

Schwellenwerte zur Emissionsreduktion

Je nach Entwicklungsphase der zu fördernden Massnahmen müssen die **voraussichtlichen** jährlichen Verminderungen der Tonne CO_{2eq} bzw. die **voraussichtlichen** jährlichen erzielten Tonne CO_{2eq} Negativemissionen einen Mindestwert erreichen, der vom Scope der Massnahme abhängt.

Für eine Finanzhilfe nach Art. 6 KIG gelten für **Direkteingaben** folgende Schwellenwerte (vgl. Anhang 2 KIV):

	Demonstrationszwecke	**Marktzulassung und Markteinführung**	**Marktdiffusion**
Massnahme Scope 1 und 2	*Betrifft KIG nicht.*	1'000 Tonnen CO_{2eq}	5'000 Tonnen CO_{2eq}
Massnahme Scope 3	100 Tonnen CO_{2eq}	500 Tonnen CO_{2eq}	500 Tonnen CO_{2eq}
Massnahme zur Speicherung von CO_2	5'000 Tonnen CO_2eq	5'000 Tonnen CO_2eq	5'000 Tonnen CO_2eq

Tabelle 5: Schwellenwerte für die zu erzielenden Verminderungen

Zur Berechnung der Emissionsreduktion und Entnahme/Speicherung sind die Angaben in der Richtlinie zu Netto-Null-Fahrplänen massgeblich (vgl. Art. 2 KIV).

Für die Entwicklungsphase «Demonstrationszwecke» werden nur Massnahmen von Scope 3 und Massnahmen zur Speicherung von CO_2 unterstützt (Anhang 2, Ziff. 2.1 KIV).

Gemäss Anhang 2 Ziff.4 KIV müssen diese Schwellenwerte für die Emissionsreduktion bzw. Negativemissionen/Speicherung im Folgejahr nach Inbetriebnahme der Massnahmen erreicht sein.

Bei Branchenprogrammen gelten die angegebenen Schwellenwerte gesamthaft für alle KMUs, die am Branchenprogramm teilnehmen und müssen spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Massnahme erreicht werden. Der/die Gesuchsteller: in muss im Gesuch aufzeigen, wie hoch das Potenzial

in der Branche ist und plausibel darlegen, dass genug KMU's am Programm mitmachen werden, so dass der Schwellenwert spätestens nach 5 Jahre erreicht wird.

2.2.4 Ausschlusskriterien

Kein relevanter Beitrag an die Klimaziele

Keine Finanzhilfen werden für Massnahmen ausgerichtet, die nur einen geringen und somit keinen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Netto-Null Emissionen leisten oder wenn die Massnahme nicht den Zielen der Energie- oder Klimapolitik des Bundes entspricht (Art. 11 Abs. 4 KIV). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Anlage gegenüber Referenzanlagen einen schlechten Wirkungsgrad aufweist.

Mitnahmeeffekte

Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, werden Finanzhilfen nur für Massnahmen ausgerichtet, die ohne diese Förderung nicht oder nicht in dem Umfang realisiert würden. Deshalb kann beispielsweise die Finanzhilfe in Form der Betriebsbeiträgen höchstens die Mehrausgaben des Betriebs der innovativen Massnahme gegenüber konventionellen Techniken umfassen und Massnahmen werden nur gefördert, wenn mit deren Umsetzung nicht bereits vor Zusicherung der Finanzhilfe begonnen worden ist (Art. 26 SuG). Bei Investitionsbeiträgen von mehr als 20 Millionen Franken kann das BFE zudem die Höhe der Finanzhilfe auf die Höhe der Mehrkosten gegenüber konventionellen Techniken kürzen (Art. 14 Abs. 5 KIV).

Keine Doppelförderung

Förderwürdig sind nur Massnahmen, die auf Bundesebene nicht anderweitig gefördert werden oder in ein Instrument zur Verminderung von Treibhausgasemissionen eingebunden sind (vgl. Art. 6 Abs. 4 KIG). Um dies sicherzustellen, sind allfällige andere Förderungen und die Höhe der Eigenleistungen im Zusammenhang mit den Massnahmen im Gesuch[4] anzugeben (Art. 13 Abs. 4 Bst. h KIV). Eine Förderung durch einen Kanton, eine Gemeinde oder anderweitige Dritte ist grundsätzlich kompatibel mit einer Förderung von Artikel 6 KIG, wobei aber sichergestellt werden muss, dass keine Überförderung (mehr als 100%) erfolgt. Ausgeschlossen sind beispielsweise Massnahmen, für die Gelder des Bundes aus dem Gebäudeprogramm zugesagt wurden. Somit sind zum Beispiel auch Massnahmen, die zur Erfüllung der Pflicht unter der Vereinbarung des UVEK mit den Kehrichtverbrennungsanlagen vom März 2022[5] vorgesehen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.

Keine doppelte Emissionsanrechnung

Ausgeschlossen ist in der Regel die Förderung von Massnahmen, für die internationale Bescheinigungen nach Artikel 6 CO_2-Gesetz oder Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland nach Artikel 7 CO_2-Gesetz ausgestellt werden. Nur wenn das Unternehmen dem BAFU darlegen kann, dass

[4] Bei Branchenprogrammen ist es durch die Projektträger in ihren Projektgesuchen an den Programmträger anzugeben.

[5] CO_2-Emissionen: Vereinbarung zwischen Bund und Kehrichtverbrennungsanlagen. Medienmitteilung des UVEK vom 16. März 2022. Abrufbar unter: www.uvek.admin.ch > Medien > Medienmitteilungen.

diese Bescheinigungen nicht zur Erfüllung der Kompensationspflicht und nicht zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung verkauft werden, können diese Massnahmen gefördert werden.

Falls im Zusammenhang mit geförderten Massnahmen Zertifikate nach freiwilligen Standards («Voluntary Carbon Market» VCM) ausgestellt werden, namentlich für Negativemissionen, sollen Käuferinnen und Käufer solcher Zertifikate die Anrechnung an das Schweizer Ziel bei ihrer Kommunikation zur Erreichung freiwilliger Klimaziele berücksichtigen, um doppelte Anrechnungen an nationale und freiwillige Ziele zu vermeiden.

Bei Programmgesuchen muss die Programmträgerschaft darlegen, wie sie bei der Prüfung der Projektgesuche der KMU sicherstellt, dass keine doppelte Emissionsanrechnung vorliegt.

2.2.5 Schnittstelle zu EHS und Verminderungsverpflichtung

Den folgenden Betreibern wird eine Finanzhilfe nur ausgerichtet, wenn sie zusätzlich die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

Schnittstelle Förderung Art. 6 KlG zu EHS Unternehmen

Betreiber von Anlagen und Luftfahrzeugen die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen (Art. 15–16*a* CO_2-Gesetz) und eine Finanzhilfe gemäss Art. 6 KlG beantragen, müssen neben den Vorgaben der KlV weitere Voraussetzungen erfüllen. Finanzhilfen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Betreiber glaubhaft und nachvollziehbar nachweisen, dass die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen auch langfristig unverhältnismässig hoch sind und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden (Art. 11 Abs. 3 Bst. a KlV).

Dazu sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Kausalität der Förderung;
- Nachweis der Verhältnismässigkeit inkl. Verifizierungsbericht.

Alle Details zur Erfüllung dieser Anforderungen sind im Anhang B zu finden.

Schnittstelle Förderung Art. 6 KlG zur Verminderungsverpflichtung

Finanzhilfen können an Unternehmen als Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und 31*a* CO_2-Gesetz) nur dann ausgerichtet werden, wenn sie glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass sie ihr Treibhausgaseffizienzziel oder Massnahmenziel auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhalten (Art. 11 Abs. 3 Bst. b KlV). Bei Programmgesuchen muss die Programmträgerschaft darlegen, wie sie diese Schnittstelle bei der Prüfung der Projektgesuche der KMU berücksichtigt.

Massnahmen, für die Finanzhilfen nach Art. 6 KlG ausgerichtet werden, werden nicht als Emissionsverminderung angerechnet und tragen somit nicht zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung bei (Art.

72*d* Bst. b Entwurf CO_2-Verordnung). Sie sind im Monitoring der Zielvereinbarung als spezielle Massnahmen auszuweisen. Dazu gelten die Vorgaben gemäss der BFE Richtlinie Zielvereinbarung[6].

Die Wirkung der speziellen Massnahmen wird zu den effektiven Treibhausgasemissionen des Betreibers mit einer Verminderungsverpflichtung addiert. Beim Massnahmenziel dürfen spezielle Massnahmen nicht Teil der Massnahmenliste sein.

Meldepflichten

Ob eine Verminderungsverpflichtung besteht, beruht auf einer Selbstdeklaration des Betreibers im Rahmen der Teilnahme an einer vom BFE durchgeführten Ausschreibung (Art. 12 Abs. 3 KlV) oder beim Einreichen des Gesuchs um Finanzhilfe (Art. 13 KlV). Wird in den Folgejahren festgestellt, dass die gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, wird der Umfang der Wirkung von Massnahmen, für die Finanzhilfen ausbezahlt wurden, rückwirkend zu den effektiven Treibhausgasemissionen des Betreibers mit einer Verminderungsverpflichtung addiert.

Das BAFU trifft keine Pflicht, den Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung zu informieren, wenn die Wirkung spezieller Massnahmen zu seinen effektiven Treibhausgasemissionen addiert werden. Auch nicht, wenn der Empfänger einer Finanzhilfe nach Art. 6 KlG und der Betreiber einer Verminderungsverpflichtung nicht identisch sind. Entsprechend sind auch die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Berechnung der effektiven Treibhausgasemissionen und die Einhaltung der Verminderungsverpflichtung privatrechtlich zu regeln.[7]

2.3 Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe

2.3.1 Grundsatz

Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Kosten (vgl. Art. 14 Abs. 1 KlV). Die Festlegung und ggf. Kürzung des Fördersatzes richtet sich nach der Bewertung der Kriterien, die unten in der Tabelle 6 dargestellt sind.

Eine Kürzung der Finanzhilfe erfolgt auch, wenn unter freiwilligen Standards Zertifikate generiert werden, etwa für Negativemissionen, und die Erlöse aus diesen Zertifikaten zu einer Deckung von über 100 Prozent der anrechenbaren Kosten führen würden. Wenn aus Projekten erzielte Bescheinigungen nach dem CO_2-Gesetz zunehmend für die Erfüllung der Kompensationspflicht oder die Sanktion von Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung verwendet werden, müssen die Fördermittel ebenfalls neu beurteilt werden. Bei Programmgesuchen muss die Programmträgerschaft darlegen, wie Bescheinigungen und Zertifikate sowie die Erlöse daraus bei der Berechnung der Unterstützung für die KMU berücksichtigt werden.

---

[6] Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO_2-Emissionen, Richtlinie Stand 1. Juni 2022, Anhang 4: Spezielle Massnahmen. Abrufbar unter: Hilfsmittel.

[7] Es kann der Fall eintreffen, dass die Förderung für Massnahmen bei einem Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung an einen Dritten ausgerichtet wird, bspw. an den Projekteigner. Führen die speziellen Massnahmen beim Betreiber einer Verminderungsverpflichtung zur Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung, wird die Sanktion fällig. Solche Auswirkungen sind privatrechtlich zu regeln.

Bei Unternehmen die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, wird die Höhe der Finanzhilfe um die zukünftig voraussichtlich erzielten Gewinne über sieben Jahre beim Verkauf von Emissionsrechten gekürzt. Auch wenn keine Emissionsrechte gekauft werden müssen, erfolgt eine Kürzung, da Kosten eingespart werden (Art. 14 Abs. 4 KIV). Für die Berechnung relevant ist die Anzahl Emissionsrechte, die in Folge der Umsetzung der Massnahmen weniger abgegeben werden müssen. Dabei werden allfällige Änderungen der kostenlosen Zuteilung und der Abgabepflicht von Emissionsrechten berücksichtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bekannt sind. Keine Kürzung erfolgt bei Projekten zur Abscheidung und Speicherung von Treibhausgasen, da die Kosten pro Tonne CO_2 um ein Vielfaches höher liegen als die möglichen Einsparungen aus dem Verkauf von Emissionsrechten. Die voraussichtlichen Gewinne und Einsparungen aus dem Handel mit Emissionsrechten werden anhand des durchschnittlichen Zuschlagspreises der Versteigerungen auf dem Primärmarkt in der Europäischen Union im vorangegangenen Kalenderjahr verwendet (Art. 14, Abs. 4 KIV).

Die Gewährung der Finanzhilfe kann zudem an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, wenn es dies im Lauf der Gesuchevaluation als notwendig erachtet wird oder wenn die massgebenden Gesetzesbestimmungen dies erfordern sollten.

Die Finanzhilfen können bei Direkteingaben sowie im Rahmen einer Projektausschreibung in Form von **Investitions-** oder jährlichen **Betriebsbeiträgen** vorgesehen werden. Im Gesuch ist es anzugeben, ob ein Antrag nur für Investitionsbeiträge, nur für Betriebsbeiträge oder für Investitions- und Betriebsbeiträge gestellt wird.

Die Investitionsbeiträge, werden auf der Grundlage der **anrechenbaren Investitionskosten** und des anhand der Bewertungskriterien ermittelten **Fördersatzes**, berechnet. Übersteigt der resultierende Betrag CHF 20 Mio., so können stattdessen die Investitionsmehrkosten der innovativen Lösung gegenüber einer konventionellen Lösung eingesetzt werden, sofern diese Kosten niedriger sind (Art. 14 Abs. 5 KIV).

Die Höhe der Finanzhilfe bei Betriebsbeiträgen wird basierend auf den Mehrkosten des Betriebs der innovativen Massnahme gegenüber der konventionellen Technik und des anhand der Bewertungskriterien ermittelten Fördersatzes berechnet (Art. 14 Abs. 2 Bst. b KIV). Da diese Mehrkosten / Einsparungen erst in den Folgejahren anfallen, wird der Barwert verwendet. Dabei wird eine Diskontrate von bspw. 5 Prozent angenommen, summiert über einen Zeitraum von 7 Jahren.

Werden mit dem Gesuch Betriebsbeiträge beantragt, so ist darzulegen, wie der Weiterbetrieb der neuartigen Technologie oder des neuartigen Prozesses auch nach Auslaufen der Finanzhilfe sichergestellt ist.

Die Finanzhilfe ist die Summe der Investitionsbeiträge und der Betriebsbeiträge abzüglich der oben genannten eventuellen Erlöse.
Die folgenden Abbildungen zeigen, wie die Investitionsbeiträge und die Betriebsbeiträge berechnet werden.

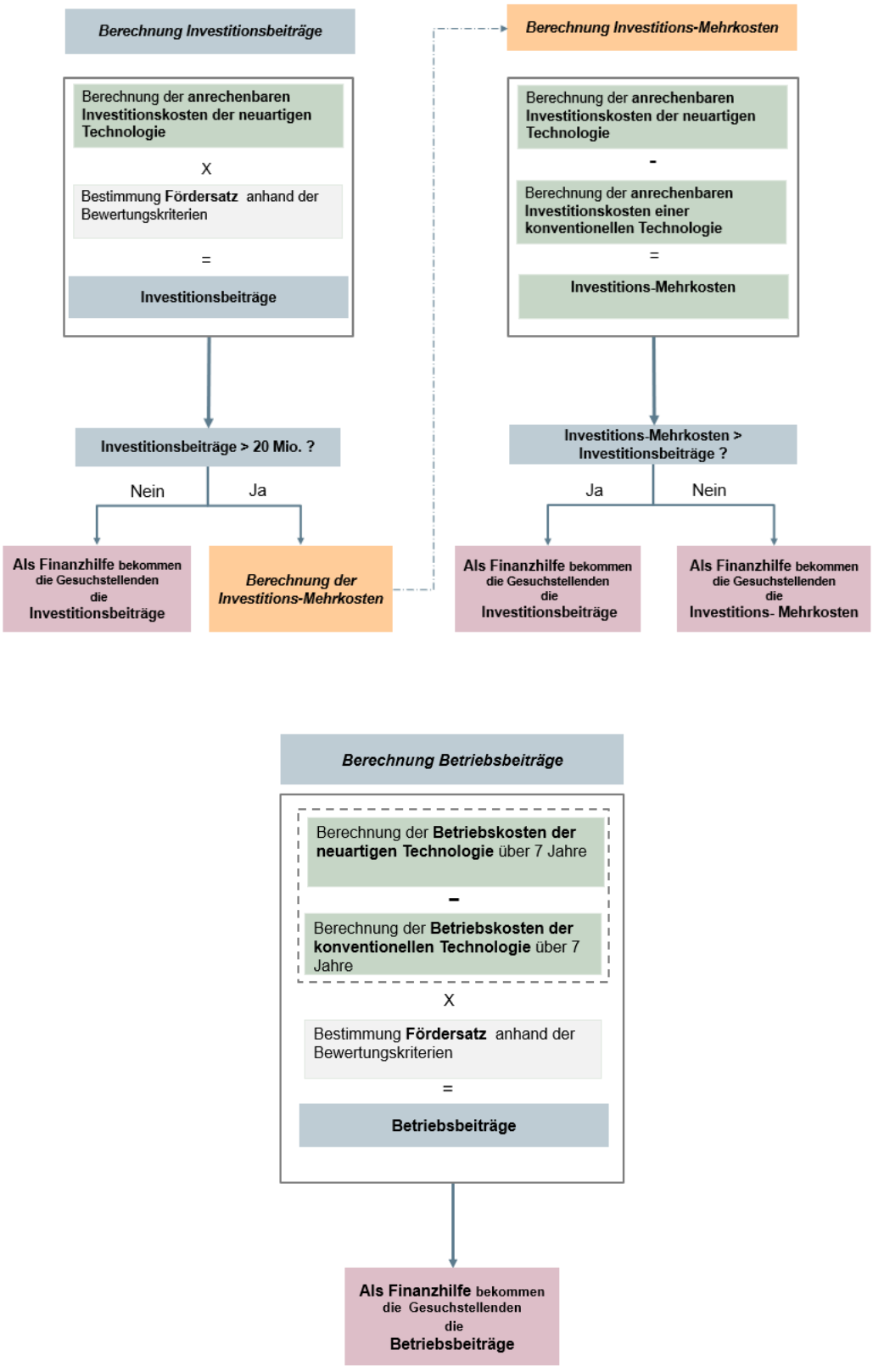

Abbildung 1: Berechnungsmethode der Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge

2.3.2 Angaben zu den Berechnungen

Anrechenbare Kosten

Für die neuartigen Massnahmen und die konventionelle Technik gelten als anrechenbare Kosten die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen **Investitionskosten** sowie die jährlichen **Betriebskosten** während höchstens sieben Jahren.

- **Anrechenbare Investitionskosten:** Als anrechenbare Investitionskosten gelten die tatsächlich entstandenen und für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahmen notwendigen und angemessenen Investitionskosten. Dazu zählen insbesondere die aktivierbaren Planungskosten, die Investitionskosten der Bauteile, Installationskosten – wobei auch direkt mit der Massnahme verbundene Kosten für den Tiefbau berücksichtigt, werden können – und Kosten für die Inbetriebnahme inkl. darin begründeter Betriebsunterbrüche. Kapitalkosten (u.a. Kapitalzinsen) können nicht als Investitions- oder Betriebskosten geltend gemacht werden (Art. 14 Abs. 2 SuG). Wird ausschliesslich ein Investitionsbeitrag beantragt müssen keine Angaben zu den Betriebskosten gemacht werden.
- **Anrechenbare Betriebskosten**: Als anrechenbare Betriebskosten gelten laufende Kosten, welche für den Betrieb und die Organisation der Massnahme anfallen. Berücksichtigt werden Kosten über höchstens **sieben Jahre**. Bei den anrechenbaren Betriebskosten sind folgende Fälle zu unterscheiden:
  - Es existiert eine gleichwertige konventionelle Technik auf dem Markt: Die höheren Betriebskosten sind als Differenz gegenüber den Betriebskosten der konventionellen Technik in einem einfachen Vergleich nachzuweisen. Wird eine klassisches Produkt oder ein klassischer Prozess durch eine neuartige Technologie abgelöst, so fliesst das Delta der Kosten in die Berechnung ein.
  - Es existiert keine gleichwertige konventionelle Technik auf dem Markt: Werden Massnahmen umgesetzt, für die **keine konventionelle Technik** existiert, beispielsweise indem neu CO_2 gespeichert wird, gelten die gesamten Betriebskosten als Mehrkosten (beispielsweise Kosten für Transport oder Speicherung von CO_2).

Es ist zu beachten, dass die Mehrkosten für den Betrieb der innovativen Lösung im Vergleich zur konventionellen Technik nur die zusätzlichen Ausgaben berücksichtigen dürfen, die unmittelbar mit der innovativen Technologie verbunden sind. Zum Beispiel würden die Mehrkosten für den Kauf von Biogas im Vergleich zum Kauf von Erdgas im Betrieb der innovativen Lösung nicht unterstützt.

Spezialfall EHS: die voraussichtlichen Erlöse und Gewinne aus dem Handel mit Emissionsrechten werden bei der Berechnung der Mehrkosten nicht berücksichtigt.

Spezialfall CO_2-Zertifikate: Bei Vorhaben, die CO_2-Zertifikate nach freiwilligen Standards erzeugen sollen, muss das Unternehmen angeben, ob es mit Erlösen aus CO2-Zertifikaten kalkuliert. Diese Erlöse werden bei der Berechnung der Mehrkosten nicht berücksichtigt, können aber zu einer Kürzung der Finanzhilfe führen.

Festlegen des Fördersatzes

Der Fördersatz ergibt sich aus der Bewertung der Bewertungskriterien in Tabellen 6 oder 7.

Die erste Tabelle listet die Kriterien auf, die bei der Bewertung der Projekte angewendet werden. Da die Branchenprogramme gewisse Besonderheiten aufweisen, werden in einer zweiten Tabelle die Kriterien für die Bewertung er Branchenprogramme spezifisch erläutert.

	Beschreibung der Kriterien für Projekte	**Verweis**
H1	**Das Anwendungspotenzial und die Wirkungsdauer der Massnahmen**: Das Anwendungspotenzial beinhaltet u.a. das Multiplikationspotenzial (d.h. Anzahl Umsetzungen in der Schweiz und die zukünftige wirtschaftliche Tragbarkeit der Lösung) und das Umsetzungspotenzial (i.e., die zukünftige Entwicklung des Marktes und der Marktakteure für die Multiplikation). Ein tieferer Fördersatz kann zugesagt werden, wenn ein geringes Anwendungspotential oder eine tiefe Wirkungsdauer vorliegt.	Art. 13, Abs. 4a KlV
H2	Die **Entwicklungsphase:** Damit Technologien und/oder Prozesse gefördert werden können, müssen sie sich in den unter Kapitel 2.2.2 aufgeführten **Entwicklungsphasen** befinden. Wenn in Folge der bereits erfolgten Marktdiffusion nur ein beschränktes Anwendungspotential besteht oder die Umsetzungswahrscheinlichkeit unsicher ist, kann der Fördersatz gekürzt werden.	Art. 13, Abs. 4b KlV
H3	Die **angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen** oder den Umfang der **angestrebten Negativemissionen** sind Reduktionen über den Mindestzielen hinaus relevant. Eine Verminderungsleistung oder Negativemissionen, die Schwellenwerte nach Anhang 2 KlV nur knapp einhalten, können zur Kürzung des Fördersatzes führen	Art. 13, Abs. 4c KlV
H4	**Kosten-Nutzen Verhältnis [CHF/ t]:** Das **Kosten-Nutzen Verhältnis** bezeichnet das Verhältnis zwischen dem beantragten Förderbeitrag (in CHF) und der Gesamtmenge der angestrebten Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der angestrebten Negativemissionen über die Wirkungsdauer der Massnahme in Tonne CO_{2eq} vermindert resp. NET (d.h. das Treibhausgaspotenzial). Wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis hoch ist, kann der Fördersatz gekürzt werden.	Art. 13, Abs. 4d KlV
H5	Die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen **Auswirkungen** auf die **Umwelt** im **In- und Ausland** und den Verbrauch natürlicher Ressourcen. Negative Auswirkungen der Massnahme führen zu einem tieferen Fördersatz.	Art. 13, Abs. 4f KlV
H6	**Die mögliche Verlagerung von Treibhausgasemissionen ins Ausland**: Darunter fällt auch das Risiko der Verlagerung der Produktion und somit der Treibhausgasemissionen ins Ausland (Carbon Leakage). Ein hohes Risiko einer möglichen Verlagerung von THG ins Ausland kann zu einem positiven Einfluss auf die Bestimmung der Höhe des Fördersatzes führen	Art. 13, Abs. 4e KlV

Tabelle 6: Erläuterung der Kriterien zur Festlegung des Fördersatzes für Projekte

	Beschreibung der Kriterien für Branchenprogramme	**Verweis**
H1	**Das Anwendungspotenzial**: Das Anwendungspotenzial beinhaltet u.a. das Multiplikationspotenzial, d.h. Anzahl der geplanten Umsetzungen der Massnahmen in KMUs aufgrund des Markpotenzials und der Vernetzung des Branchenverbands. Ein tieferer Fördersatz kann zugesagt werden, wenn ein geringes Anwendungspotential vorliegt.	Art. 13, Abs. 4a KlV
H2	Die **Entwicklungsphase:** Damit Technologien und/oder Prozesse gefördert werden können, müssen sie sich in den unter Kapitel 2.2.2 aufgeführten **Entwicklungsphasen** befinden. Wenn in Folge der bereits erfolgten Marktdiffusion nur ein beschränktes Anwendungspotential besteht oder die Umsetzungswahrscheinlichkeit unsicher ist, kann der Fördersatz gekürzt werden.	Art. 13, Abs. 4b KlV
H3	Die **kumulierte angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen** oder den Umfang der **angestrebten Negativemissionen** sind Reduktionen über den Mindestzielen hinaus relevant. Eine Verminderungsleistung oder Negativemissionen, die Schwellenwerte nach Anhang 2 nur knapp einhalten, können zur Kürzung des Fördersatzes führen.	Art. 13, Abs. 4c KlV

H4	**Kosten-Nutzen Verhältnis [CHF/ t]:** Das **Kosten-Nutzen Verhältnis** bezeichnet das Verhältnis zwischen dem beantragten Förderbeitrag (in CHF) und der kumulierten Gesamtmenge der angestrebten Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der angestrebten Negativemissionen über die Wirkungsdauer der Massnahme in Tonne CO_{2eq} vermindert resp. NET (d.h. das Treibhausgaspotenzial). Wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis hoch ist, kann der Fördersatz gekürzt werden.	Art. 13, Abs. 4d KlV
H5	Die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen **Auswirkungen** auf die **Umwelt** im **In- und Ausland** und den Verbrauch natürlicher Ressourcen. Negative Auswirkungen der Massnahme führen zu einem tieferen Fördersatz.	Art. 13, Abs. 4f KlV
H6	**Die mögliche Verlagerung von Treibhausgasemissionen ins Ausland**: Darunter fällt auch das Risiko der Verlagerung der Produktion und somit der Treibhausgasemissionen ins Ausland (Carbon Leakage). Ein hohes Risiko einer möglichen Verlagerung von THG ins Ausland kann zu einem positiven Einfluss auf die Bestimmung der Höhe des Fördersatzes führen	Art. 13, Abs. 4e KlV

Tabelle 7: Erläuterung der Kriterien zur Festlegung des Fördersatzes für Branchenprogramme.

2.3.3 Kriterien für die Priorisierung von Fördergesuchen

Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel aus dem entsprechenden Verpflichtungskredit für die Jahre 2025 – 2030, werden die Gesuche in einem ersten Schritt nach den Kriterien H priorisiert (Art. 10 KlV).

Die Finanzhilfen werden dann auf die Projekte entsprechend ihrem Rang in der Prioritätenliste und dem verfügbaren Budget verteilt (vgl. Art. 10 KlV).

3 Organisation und Abläufe bei Direkteingaben

3.1 Einleitung

Das vorliegende Kapitel beschreibt die Zuständigkeiten und Abläufe bei **Direkteingaben** (Bottom-up-Ansatz). D.h. es geht hier um die Gesuche, welche die Gesuchstellenden von sich aus und unabhängig einer thematischen Ausschreibung einreichen.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Zuständigkeiten und Abläufe gelten grundsätzlich **sowohl für Direkteingaben von Unternehmen oder Betriebstätten (Einzeleinreichungen oder Zusammenschlüsse) als auch für Direkteingaben für Branchenprogramme**, sofern nachfolgend für Branchenprogramme nichts Abweichendes festgehalten wird. Zudem nimmt bei Branchenprogrammen die Programmträgerschaft organisatorisch eine spezielle Rolle zwischen den Vollzugsstellen (BFE/BAFU und Geschäftsstelle) sowie den teilnehmenden Unternehmen ein: **Auf diese abweichenden Aspekte bei Branchenprogrammen wird in diesem Kapitel jeweils ebenfalls hingewiesen.**

3.2 Wer kann eine Direkteingabe machen

Einzeleinreichungen	Gesuche für Branchenprogramme
Die Eingabe eines Projekts kann durch ein einzelnes Unternehmen oder eine einzelne Betriebsstätte erfolgen. Mehrere Unternehmen oder einzelne Betriebsstätte können sich auch zusammenschliessen, um gemeinsam eine Finanzhilfe zu erhalten (vgl. Art. 13 Abs. 2 KIV). Sie bezeichnen eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese ist die Ansprechpartnerin der Vollzugstellen. Das Ziel eines Zusammenschlusses soll es sein, technische, systemische oder energetische Synergien und Zusammenhänge in der Umsetzung von Massnahmen zu nutzen. Mehrere Anwendungen derselben Massnahmen, die von verschiedenen Unternehmen autonom und unabhängig voneinander durgeführt werden, sind kein Grund für einen Zusammenschluss.	Ein Branchenverband kann als Vertreter der Branche ein Branchenprogramm einreichen (vgl. Art. 13 Abs 3 KIV). Voraussetzung ist, dass der Verband einen Branchenfahrplan erstellt hat. Branchenprogramme richten sich ausschliesslich an KMU, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben. Mit einem Branchenprogramm soll eine neuartige Massnahme in möglichst vielen KMU der Branche umgesetzt werden. Ist ein Branchenverband nicht in der Lage, ein Branchenprogramm selbst zu erarbeiten, einzureichen und umzusetzen, so kann er Dritte mit der Programmträgerschaft beauftragen. Die Programmträgerschaft muss immer im Auftrag des Branchenverbands handeln, sie trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorgaben, die sich in Zusammenhang mit der Finanzhilfe ergeben.

Tabelle 6: Berechtigte für Direkteingaben

3.3 Vergabeverfahren

Die nachfolgende Abbildung enthält eine schematische Darstellung des Vergabefahrens. Mehr Informationen zu den Abläufen finden sich in den Unterkapiteln darunter.

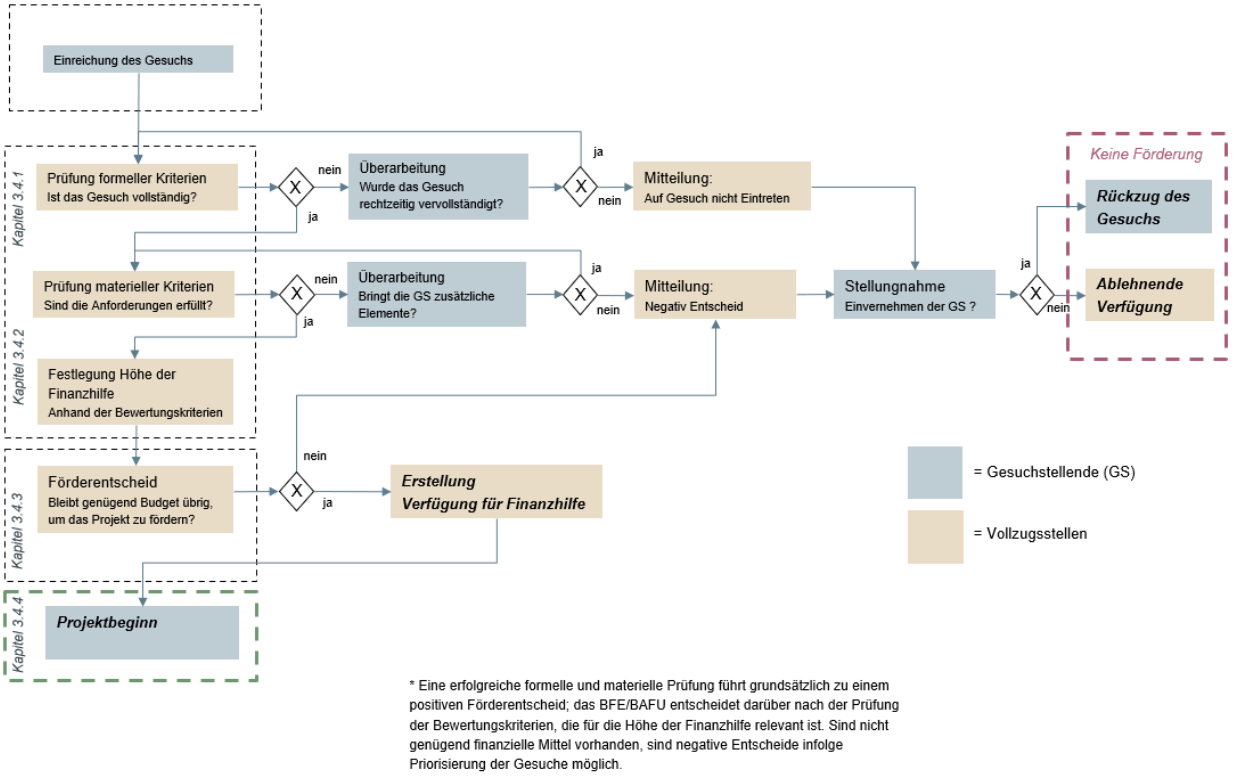

Abbildung 2: Vergabeverfahren bei Direkteingaben

3.3.1 Einreichung des Gesuchs

Allgemeines

Zur Klärung bestimmter Kriterien, die für die Teilnahme am Förderprogramm erfüllt sein müssen (z.B. in welcher Entwicklungsphase sich das Projekt befindet), kann sich die gesuchstellende Person vor der Gesucheinreichung an die Geschäftsstelle wenden. Die Geschäftsstelle nimmt jedoch in keinem Fall eine Vorbewertung des Projekts vor und garantiert nicht, dass eine Förderung gewährt wird.

Gesuche werden ab dem 1. Juni 2025 vom BFE registriert (Gesuche, die vor diesem Datum eingereicht werden, werden mit Eingangsdatum 1.6.2025 registriert) und können bis zum 30. September 2030 eingereicht werden. Die Gesuche werden ab dem 1. Juli 2025 geprüft.

Es ist zu beachten, dass die Prüfung des Gesuchs mehrere Monate dauern kann: Vom Zeitpunkt, in dem festgestellt wird, dass das Gesuch formell vollständig ist (Abschluss der Prüfung der formellen Kriterien), bis zur Bekanntgabe des Förderentscheids ist in der Regel mit drei Monaten zu rechnen.

Das Gesuchsformular ist im Word-Format auf der Website des BFE verfügbar. Es wird empfohlen, den vollständigen Antrag inkl. Anhänge mit der elektronische Übermittlung von Geschäften und Dokumenten an das BFE zu senden. Die zertifizierte elektronische Plattform (PrivaSphere) ermöglicht die sichere Kommunikation zwischen Gesuchstellern und dem BFE. Die vom BFE beauftragte Geschäftsstelle koordiniert anschliessend die nächsten Schritte; sie bestätigt den Gesuchstellenden den Eingang des Gesuchs und steht für alle weiteren Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Falls die Gesuchstellenden eine Massnahme, mit der sie an einer thematischen Ausschreibung teilgenommen haben, wieder einreichen wollen, können sie das Gesuch frühestens zwölf Monate nach Eingabefrist der Ausschreibung einreichen (vgl. Art. 12 Abs. 4 KIV).

Mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen und Informationen

Welche Unterlagen und Informationen mit dem Gesuch einzureichen sind, kann dem vom BFE zur Verfügung gestellten Gesuchsformular entnommen werden. Es gibt je ein separates Gesuchsformular für Einzeleinreichungen (von Unternehmen/Betriebstätten) und Branchenprogramme.

Die Unterlagen und Informationen können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Verwendung mehrerer dieser Sprachen im Gesuchdossier ist zulässig.

Zu beachten ist: Von den Gesuchstellenden können zusätzliche Informationen verlangt werden, soweit diese für die Beurteilung des Gesuchs notwendig sind. Dies sind beispielsweise Fragen zur Risikoeinschätzung betreffend Umsetzung oder Wirkung einer Massnahme, damit ein geeigneter Einsatz der Finanzhilfen sichergestellt werden kann. Bei Massnahmen, die Zertifikate unter freiwilligen Standards generieren, könnten die voraussichtlichen Erlöse als zusätzliche Information eingefordert werden.

3.3.2 Prüfung der Gesuche

Eingereichte Gesuche werden nach Datum der Einreichung geprüft.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuche zunächst formell. Erfüllt ein Gesuch die formellen Kriterien gemäss Kapitel 2.1 nicht vollständig, gewährt die Geschäftsstelle eine Frist für die Nachlieferung der fehlenden Unterlagen und Angaben. Werden die formellen Kriterien auch danach nicht erfüllt, wird nicht auf das Gesuch eingetreten.

Gesuche, welche die formellen Kriterien erfüllen, werden von der Geschäftsstelle auf die Einhaltung der materiellen Kriterien (Kapitel 2.2) hin geprüft. Auch hier kann die Geschäftsstelle bei Bedarf eine Frist zur Vervollständigung setzen. Wenn die materiellen Kriterien auch danach nicht erfüllt sind, wird das Gesuch abgelehnt.

Schliesslich folgt die Prüfung der Bewertungskriterien, die für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe relevant sind (vgl. Kapitel 2.3).

Für die Prüfung der eingereichten Gesuche zieht die Geschäftsstelle Fachpersonen aus dem BFE und dem BAFU bei. In Rücksprache mit dem BFE und dem BAFU kann sie weitere Fachpersonen von innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung beiziehen.

3.3.3 Entscheid

Das BFE entscheidet mittels Verfügung, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Finanzhilfe ausgerichtet wird. Es kann dabei Auflagen und Modalitäten verfügen. Ist ein Gesuch voraussichtlich abzuweisen und sind die Gründe dazu für den/die Gesuchsteller: in aufgrund der rechtlichen Grundlagen und der Vollzugsdokumente nicht erkennbar, wird ihm/ihr vorab die Möglichkeit eingeräumt, zur Abweisung des Gesuchs Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

3.3.4 Projektbeginn

Die Gesuchstellenden dürfen erst mit dem Bau bzw. der Umsetzung der Massnahme beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn die Finanzhilfe verfügt worden ist (Artikel 26 SuG).

In begründeten Fällen kann das BFE eine Ausnahme gewähren und einem Projektbeginn vor Zusprache der Finanzhilfe zuzustimmen (Art. 26 Abs. 2 SuG). Eine solche Bewilligung kann zum Beispiel erteilt werden, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, das Ergebnis der Prüfung der Gesuchunterlagen und Zusicherung der Finanzhilfe abzuwarten. In diesem Fall kann sich der/die Gesuchsteller: in über itinero@bfe.admin.ch an das BFE wenden und muss ein vollständiges Fördergesuch eines ausgereiften Projektes eingereicht haben. Eine allfällige Bewilligung für einen vorzeitigen Beginn setzt eine grundsätzliche Umkehrbarkeit der Investitionsverpflichtungen voraus und hat keinerlei präjudizielle Wirkung für den Anspruch auf eine Finanzhilfe (Art. 26 Abs. 2 SuG). Der Projektant kann dann auf eigenes Risiko mit dem Projekt beginnen, bevor ihm die Finanzhilfe gewährt wird. Er trägt allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Umkehr von Investitionsverpflichtungen.

Grundsätzlich gilt es den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem sich der/die Gesuchsteller: in gegenüber Dritten oder intern massgeblich finanziell verpflichtet. Es kann sich um investive Massnahme handeln, für die finanzielle Mittel eingesetzt werden, die über die Projektdauer hinauswirken. Dies entspricht typischerweise der Unterzeichnung von Kaufverträgen über wesentliche Projektkomponenten. Es kann sich auch um nicht-investive Massnahmen handeln, die zu einer dauerhaften Erhöhung der laufenden Kosten des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Projekt führen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Umsetzung des Projekts nicht mehr gestoppt werden («point of no return») und die Finanzhilfe muss zugesichert sein. Auf Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Projektbezogene Aktivitäten, die vor diesem "point of no return" stattfinden (Planungsaktivitäten wie Machbarkeitsstudien, Engineeringsaktivitäten, …) dürfen ohne Bewilligung des BFE auf eigenes Risiko durchgeführt werden. Die entsprechenden Kosten können in Absprache mit dem BFE in den anrechenbaren Kosten zur Festlegung der Finanzhilfe berücksichtigt werden, wenn sie zwischen der Eingabe des Gesuchs und der Zusage der Finanzhilfe anfallen. Die Kosten dürfen hingegen nicht in den anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden, wenn sie bereits vor der Einreichung des Gesuchs angefallen sind.

Das BFE kann die maximale Dauer zwischen die Finanzhilfe-Zusage und den Beginn der Massnahmenumsetzung in der Verfügung festlegen.

3.4 Umsetzung Branchenprogramme: Rolle der Programmträgerschaft

Die Umsetzung genehmigter Branchenprogramme ist anders organisiert als die Umsetzung genehmigter Projekte von Unternehmen und Betriebstätten. Bei der Umsetzung von Branchenprogrammen steht die Programmträgerschaft organisatorisch zwischen der Geschäftsstelle und den Unternehmen der Branche, die die Massnahmen umsetzen.

Insbesondere gilt: Die Programmträgerschaft ist für die korrekte Umsetzung des Branchenprogramms, die Einhaltung aller damit verbundenen Verpflichtungen und zur Auszahlung der Finanzhilfen an die einzelnen Unternehmen verantwortlich. Sie agiert als Ansprechpartnerin gegenüber der Geschäftsstelle. Insbesondere kommuniziert sie auch das Branchenprogramm gegenüber den Unternehmen, agiert als deren Kontaktstelle, prüft die Gesuche interessierter Unternehmen, vergibt die Gelder an die teilnahmeberechtigten Unternehmen, die die Massnahmen umsetzen, und berichtet der Geschäftsstelle über die Erreichung der Ziele des Branchenprogramms.

Die Umsetzung des Branchenprogramms, d.h. die Zusage finanzieller Unterstützung an Unternehmen und die Umsetzung der geförderten Massnahmen in den Unternehmen, kann frühstens nach Vorliegen des positiven Förderentscheids des BFE erfolgen. Das BFE kann den Zeitpunkt des Umsetzungsbeginns auch in der Verfügung festlegen.

Die Auszahlung der Finanzhilfe des BFE an die Programmträgerschaft erfolgt in der Regel etappenweise (vgl. Kapitel 3.6.5). Eine erste Auszahlung erfolgt zeitlich so, dass das Programm seine Arbeit

aufnehmen kann. Als Voraussetzung für die weiteren Teilzahlungen werden basierend auf dem Gesuch Zwischenziele verfügt.

Die Programmträgerschaft steht in der Verantwortung, dass die Gelder gemäss den Vorgaben des Bundes und des genehmigten Branchenprogramms verwaltet und eingesetzt werden. Dazu gehört u.a. die Kontrolle, dass die KMU, die eine Finanzhilfe in Anspruch nehmen, die Anforderungen dafür erfüllen. In diesem Rahmen sind auch die Ausschlusskriterien gemäss Kapitel 2.2.4 in vorliegendem Dokument einzuhalten. Die Programmträgerschaft vergibt die Gelder nur an KMU, die einen entsprechenden Antrag bei der Programmträgerschaft einreichen. Die Programmträgerschaft darf für die Vergabe der Gelder keine Ausschreibungen durchführen. Die Anträge der KMU werden nach Datum der Einreichung bearbeitet.

Die Programmträgerschaft darf maximal 10 Prozent der Finanzhilfe und höchstens insgesamt eine Millionen Franken für flankierende Massnahmen und das Programm-Management verwenden. Diese Kosten müssen im Gesuch ausgewiesen und anschliessend bewilligt werden. Flankierende Massnahmen beinhalten u.a. Tätigkeiten wie Monitoring, Kommunikation, Weiterbildung, Schulung und Beratung. Das Programm-Management beinhaltet die allgemeine Verwaltung des Programms sowie die Verwaltung pro Dossier (KMU-Gesuch).

Für die Programmträgerschaft gelten auch die Vorgaben betreffend Monitoring und Reporting sowie betreffend Auszahlung von Finanzhilfen gemäss Kapitel 3.5 und Kapitel 3.6.

3.5 Monitoring und Reporting

3.5.1 Meldepflicht

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, alle Änderungen ans BFE zu melden, die sich auf die Gewährung der Finanzhilfe oder auf deren Höhe auswirken könnten (vgl. Art. 16 KIV). Das gleiche gilt für administrative Änderungen, Änderungen der Namen und Kontaktangaben der zuständigen Personen oder die Umfirmierung von Unternehmen.

Bei Branchenprogrammen meldet die Programmträgerschaft dem BFE zudem insbesondere regelmässig die Unternehmen, welche die Massnahmen gemäss dem Brancheprogramm an ihrem Standort neu umsetzen und eine Finanzhilfe in Anspruch nehmen können. Es ist Sache der Programmträgerschaft, die Informationen, die für die Meldungen ans BFE notwendig sind, von den teilnehmenden Unternehmen einzufordern und zu dokumentieren.

3.5.2 Berichterstattung

Die Gesuchstellenden müssen Berichterstattungspflichten erfüllen. Diese Pflichten werden in den Verfügungen entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Projekts festgelegt. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die erforderlichen Berichte. Weitere Informationen zu den einzelnen Berichten finden sich in den Textabschnitten darunter.

Berichtstyp	Wann erforderlich und zu welchem Zweck
Umsetzungsberichte nach Umsetzung der Massnahmen und bei Erreichen von Zwischenzielen	Ein Umsetzungsbericht ist **in allen Fällen** nach der Inbetriebnahme der Massnahmen einzureichen. Er bildet die Grundlage für die Auszahlung der Finanzhilfe. Bei Investitionsbeiträgen gilt: 10 Prozent der Finanzhilfe werden zurückbehalten, bis der später folgende Evaluationsbericht genehmigt worden ist.
	Bei **Investitionsbeiträgen** können auch bereits während der Umsetzung der Massnahmen Umsetzungsberichte erforderlich sein, falls basierend auf dem Gesuch und als Grundlage für Teilzahlungen Zwischenziele vereinbart wurden. Die Umsetzungsberichte sind in diesem Fall insbesondere notwendig als Nachweis für das Erreichen der Zwischenziele und damit Grundlage für die Teilzahlung.

	Bei **Branchenprogrammen** gilt grundsätzlich generell, dass die Auszahlung der Finanzhilfe an die Programmträgerschaft etappenweise erfolgt. Hierfür werden Zwischenziele vereinbart, bei deren Erreichen die Programmträgerschaft jeweils einen Umsetzungsbericht einzureichen hat.
Evaluationsbericht	Der Bericht ist **in allen Fällen** drei Jahre nach der Inbetriebnahme der Massnahmen einzureichen. Er gibt Auskunft über die mittelfristige Wirkung der geförderten Massnahmen, insbesondere über die jährlichen Verminderungen von Treibhausgasemissionen bzw. die jährlich erzielten Negativemissionen in den letzten drei Jahren. Die restlichen 10 Prozent der Investitionsbeiträge werden nach der Genehmigung des Evaluationsberichts ausbezahlt.
Jährliche Betriebsberichte	Bei **Betriebsbeiträgen** ist als Grundlage für die Auszahlung der Finanzhilfe ab Inbetriebnahme der Massnahmen am Ende jedes Geschäftsjahres ein Bericht mit den Belegen der Betriebskosten einzureichen. Im Falle von Massnahme mit einem höheren Stromverbrauch sind dabei auch die erworbenen Herkunftsnachweise für Strom zu belegen. Weiter sind Erlöse aus dem Verkauf von Zertifikaten zu belegen (Die Herkunftsnachweise und die Erlöse aus den Zertifikaten sind beim Evaluationsbericht zu belegen, falls keine jährlichen Betriebsberichte erstellt werden müssen)

Tabelle 7: Berichterstattungspflichten

Umsetzungsberichte

Bei Investitionsbeiträgen ist es möglich, dass bereits zu früheren Zeitpunkten Umsetzungsberichte eingereicht werden müssen: Bei besonders kostenintensiven Massnahmen können basierend auf dem Gesuch und als Grundlage für Teilzahlungen Zwischenziele für den Umsetzungsstand festgelegt werden. D.h. in diesen Fällen werden Zwischenziele vereinbart, die während der Umsetzung der Massnahme zu erreichen sind. Ist ein solches Zwischenziel erreicht, müssen die Gesuchstellenden einen Umsetzungsbericht einreichen (vgl. Art. 17 KlV).

Umsetzungsberichte sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Im Bericht ist jeweils der Stand der Umsetzung der Massnahmen darzulegen. Allfällige Abweichungen zur ursprünglich geplanten Massnahme sind detailliert zu beschreiben und zu begründen und die vorgesehenen Korrekturmassnahmen sind abzubilden. Als Teil des Berichts ist die vollständige Kostenzusammenstellung zusammen mit den Rechnungskopien einzureichen. Wurde die Kostenzusammenstellung durch eine Treuhandfirma geprüft, kann in Absprache mit der Geschäftsstelle auf das Einreichen der Rechnungskopien verzichtet werden.

Auch bei Branchenprogrammprogrammen sind Umsetzungsberichte einzureichen. Dabei gelten folgende Abweichungen:

- Die Programmträgerschaft erhält die Gelder für die Finanzhilfen an die Unternehmen in der Regel etappenweise (vgl. Kapitel 3.4). Zu diesem Zweck werden Zwischenziele zwischen dem BFE und der Programmträgerschaft vereinbart, die für die Teilzahlungen erreicht werden müssen. Als Nachweis für das Erreichen der Zwischenziele muss die Programmträgerschaft Umsetzungsberichte einreichen. Diese Umsetzungsberichte liefern zunächst einen Überblick über den Stand des Branchenprogramms, die teilnehmenden Unternehmen und die Umsetzung der Massnahmen in diesen Unternehmen. Darüber hinaus enthalten die Berichte die gleichen Inhalte wie Umsetzungsberichte von Unternehmen und Betriebstätten, sie sind aber für das ganze Branchenprogramm zu verfassen. Es ist Sache der Programmträgerschaft, die Informationen, die für die Berichterstattung notwendig sind, von den teilnehmenden Unternehmen einzufordern, zu dokumentieren und für die Berichterstattung gegenüber dem Bund aufzubereiten. Die Umsetzungsberichte müssen auch Angaben über die geleistete Arbeit der Programmträgerschaft enthalten: etwa über die flankierenden Massnahmen und das Programm-Management (inkl. Arbeitsaufwand in Stunden).

– Das Zurückbehalten von 10 Prozent der Investitionsbeiträge nach Vorliegen des letzten Umsetzungsberichts gilt in der Regel auch für Branchenprogramme. Abweichungen für Ausschreibungen sind möglich. Branchenprogramme müssen die Schwellenwerte zur jährlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen oder der Negativemissionen nicht im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Massnahmen erreichen, sondern spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Massnahme. Von der Programmträgerschaft wird erwartet, dass sie in den Umsetzungsberichten und später im Evaluationsbericht über die Erreichung dieser Schwellenwerte berichtet.

Evaluationsbericht

Drei Jahre nach der Inbetriebnahme der Massnahmen müssen die Gesuchstellenden einen Evaluationsbericht einreichen (vgl. Art. 19 KIV). Der Evaluationsbericht soll über die mittelfristige Wirkung der geförderten Massnahmen Auskunft geben. Der Bericht ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Im Evaluationsbericht werden für die letzten drei Jahre die jährlichen Verminderungen von Treibhausgasemissionen bzw. die jährlich erzielten Negativemissionen und somit die Wirkung der Anwendung von Negativemissionstechnologien in Tonnen CO_{2eq} pro Jahr dargelegt. Der Bericht enthält auch Angaben über den Stand der Umsetzung allfälliger mit den geförderten Massnahmen zusammenhängenden Verpflichtungen. Allfällige Abweichungen zu den ursprünglich geplanten Massnahmen oder mit den geförderten Massnahmen zusammenhängenden Verpflichtungen sind detailliert zu beschreiben und zu begründen und die vorgesehenen Korrekturmassnahmen sind abzubilden. Wenn das Unternehmen keine Betriebsbeiträge beantragt hat und daher keinen jährlichen Bericht einreichen muss, sind etwaige Strom-Herkunftsnachweise sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Zertifikaten zusammen mit dem Evaluationsbericht einzureichen.

Bei Branchenprogrammen ist der Bericht drei Jahre nach Inbetriebnahme der ersten umgesetzten Massnahme innerhalb des Programms für das ganze Branchenprogramm zu verfassen. Es ist Sache der Programmträgerschaft, die Informationen, die für die Berichterstattung notwendig sind, von den teilnehmenden Unternehmen einzufordern, zu dokumentieren und für die Berichterstattung gegenüber dem Bund aufzubereiten. Über die erreichte Emissionsverminderung ist fünf Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Massnahme Bericht zu erstatten.

Jährliche Betriebsberichte

Bei Betriebsbeiträgen muss ab Inbetriebnahme der Massnahmen am Ende jedes Geschäftsjahres ein Bericht mit den Belegen der Betriebskosten bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Im Falle von Massnahme mit einem höheren Stromverbrauch sind auch die erworbenen Herkunftsnachweise für Strom zu belegen.

Bei Branchenprogrammen sind die jährlichen Betriebsberichte von den geförderten KMUs beim Programmträger einzureichen.

Prüfung der eingereichten Berichte und der Projektleistung

Das BFE entscheidet, ob die Berichte alle Vorgaben erfüllen und die Gesuchstellenden den Verpflichtungen nachgekommen sind.

3.5.3 Weitere mögliche Überprüfungen

Das BFE kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Gewährung der Finanzhilfe oder den Abschluss der Umsetzung der Massnahmen notwendig sind (vgl. Art. 17 Abs. 3 KIV).

Das BFE resp. die von ihr beauftragte Geschäftsstelle können dabei die im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms unterstützten Massnahmen auch unabhängig der Berichte überprüfen oder durch Dritte überprüfen lassen. Möglich sind auch Audits vor Ort. Die Gesuchstellenden müssen in diesem Fall relevante Projektunterlagen auf Nachfrage der Geschäftsstelle oder des BFE in einem geeigneten digitalen Format bereitstellen können.

Bei Branchenprogrammen ist die Programmträgerschaft gegenüber dem BFE zur Offenlegung sämtlicher Angaben, die für die Beurteilung der Umsetzung des Branchenprogramms wichtig sind, verpflichtet. Das BFE kann die geförderten Branchenprogramme überprüfen oder durch Dritte überprüfen lassen. Damit diese Überprüfung reibungslos ablaufen kann, ist die Programmträgerschaft verpflichtet, insbesondere die Daten der geförderten Unternehmen sowie Rechnungen, die diese Unternehmen für die Umsetzung der geförderten Massnahmen als Grundlage für die Auszahlung der Förderung einreichen, in geeigneter digitaler Form bereitstellen zu können.

3.6 Auszahlung der Finanzhilfen

3.6.1 Investitionsbeiträge

Die Auszahlung der Investitionsbeiträge erfolgt durch das BFE nach Genehmigung des Umsetzungsberichts (vgl. Ziff. 3.5.2). Die 10 Prozent der Finanzhilfe, die zu diesem Zeitpunkt noch zurückbehalten werden, werden bei der Genehmigung des Evaluationsberichts ausbezahlt.

Bei besonders kostenintensiven Massnahmen können auch vorzeitige Auszahlungen als Teilzahlung erfolgen, bevor die Massnahme vollständig umgesetzt und die Technologie oder der Prozess in Betrieb genommen ist. Dazu werden basierend auf dem Gesuch Zwischenziele für den Umsetzungsstand verfügt, die für eine Auszahlung erreicht sein müssen. Der Nachweis für das Erreichen der Zwischenziele erfolgt über Umsetzungsberichte (vgl. Kapitel 3.5.2). Eine Teilzahlung ist in dem Umfang möglich, in dem bereits Kosten beim Finanzhilfeempfänger entstanden sind, höchstens aber 80 Prozent des insgesamt verfügten Betrags.

Haben sich für das Gesuch mehrere Unternehmen oder Betriebsstätten zusammengeschlossen, erfolgt die Auszahlung der Finanzhilfe in der Regel an die Vertreterin oder den Vertreter (in der Regel das Unternehmen als Anwender).

Massnahmen, für die eine Förderzusage vorliegt, müssen bis Ende 2035 vollständig umgesetzt sein (vgl. Art. 15 Abs. 1 KlV). Ist die Umsetzung bis dahin nicht vollständig, können bereits bezahlte Beträge anteilsmässig zurückgefordert werden

Ist ein Umsetzungsbericht unvollständig, so wird die Finanzhilfe zurückbehalten, bis der betreffende Bericht vollständig und genehmigt ist.

3.6.2 Betriebsbeiträge

Betriebsbeiträge werden nach Umsetzung der Massnahmen jeweils jährlich ausbezahlt. Die erste Zahlung erfolgt am Ende des ersten Geschäftsjahrs nach Inbetriebnahme der Massnahme.

Auf die zugewiesenen Betriebsbeiträge wird ein Abzug von 20 % vorgenommen (Art. 23 Abs 2 SuG). Der sich daraus ergebende Betrag wird in 7 Tranchen aufgeteilt, die über 7 Jahre jährlich ausgezahlt werden. Das Unternehmen legt am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungen für die tatsächlich angefallenen Betriebskosten vor. Es wird eine Kostenkontrolle durchgeführt, um Abweichungen von ursprünglich deklarierten Betriebskosten zu überwachen. Eine allfällige Differenz zwischen den Betriebsbeiträge aus den effektiven Kosten und den verfügten Betriebsbeiträgen abzüglich 20% wird am Ende der 7-Jahres-Periode nach Vorlage der Endabrechnung ausgezahlt.

Ist ein Umsetzungsbericht oder ein jährlicher Betriebsbericht unvollständig, so wird die Finanzhilfe zurückbehalten, bis der betreffende Bericht vollständig und genehmigt ist.

Betriebsbeiträge können für höchstens sieben Jahre gewährt werden. Das letzte Jahr, für welches Betriebsbeiträge ausbezahlt werden können, ist das Jahr 2037 (vgl. Art. 15 Abs. 2 KlV).

3.6.3 Spätestmögliche Auszahlung

Die tatsächliche Auszahlung der Investitions- oder Betriebsbeiträge erfolgt bis spätestens am 31. Dezember 2038 (vgl. Art. 18 Abs. 3 KlV). Dazu muss der vollständige und korrekte Umsetzungsbericht nach Abschluss der Massnahmen mit der finalen Schlussabrechnung bis spätestens am 1. Juli 2038 bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Werden Abrechnungen später eingereicht, besteht kein Anspruch mehr auf eine Finanzhilfe. Nach dem 31. Dezember 2038 werden keine Finanzhilfen mehr ausbezahlt.

3.6.4 Nichteinhaltung von Verpflichtungen

Erfüllen die Gesuchstellenden ihre Verpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nur mangelhaft, so wird die Finanzhilfe nicht oder nur teilweise ausbezahlt oder zurückgefordert (vgl. Art. 28–30 SuG). Die Finanzhilfe kann zudem anteilsmässig zurückgefordert werden, wenn eine mit einer geförderten Massnahme zusammenhängende Verpflichtung nicht fristgemäss oder nicht umgesetzt wurde. Auch bereits bezahlte Betriebsbeiträge, die nicht als Betriebskosten angefallen sind, können zurückgefordert werden.

Von den Gesuchstellenden wird erwartet, dass sie mit der Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen, wenn die Einhaltung von Verpflichtungen gefährdet ist. Die Geschäftsstelle kann mit den Gesuchstellenden in einen Austausch treten, um nach Möglichkeit Lösungen aufzuzeigen, wie eine Nichteinhaltung von Verpflichtungen vermieden werden könnte.

3.6.5 Abweichungen bei Branchenprogrammen

Die oben beschriebenen Informationen gelten grundsätzlich analog auch für Branchenprogramme. Es ergeben sich insbesondere folgende Abweichungen:

- Das BFE überweist der Programmträgerschaft die für das Branchenprogramm zugesprochene Finanzhilfe in der Regel etappenweise. Eine erste Auszahlung erfolgt möglichst früh, damit das Programm seine Arbeit aufnehmen kann. Die weiteren Teilzahlungen erfolgen nach Erreichen der vereinbarten Zwischenziele (vgl. Kapitel 3.5).
- Die Programmträgerschaft verwaltet das Branchenprogramm mit den vom BFE erhaltenen Mittel und vergibt die Gelder als Investitionsbeiträge oder Betriebsbeiträge an die teilnehmenden Unternehmen, soweit diese die Bedingungen gemäss dem genehmigten Branchenprogramm erfüllen und nur soweit die vom Bund ausbezahlten Mittel dafür ausreichen. Werden finanzielle Mittel im jeweils vereinbarten Zeitraum für das Branchenprogramm nicht genutzt (z.B. bis zum nächsten Zwischenziel), kann das BFE diese zurückfordern oder die Teilzahlung für den nachfolgenden Zeitraum entsprechend kürzen. An die Programmträgerschaft ausbezahlte Mittel, die mit Abschluss des Branchenprogramms nicht genutzt worden sind, sind an das BFE zurückzuüberweisen.

4 Thematische Ausschreibungen

4.1 Einleitung

Das vorliegende Kapitel beschreibt die Zuständigkeiten und Abläufe bei thematischen **Ausschreibungen** (Top-down-Ansatz). Bei Ausschreibungen werden themenspezifische Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen ausgeschrieben. Für Unternehmen, Betriebstätten und Branchenverbände kann die Teilnahme an einer thematischen Ausschreibung folgende **Vorteile** gegenüber Direkteingaben haben:

- Bei Ausschreibungen kann der Bund die zu erreichenden Schwellenwerte zur jährlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen oder der jährlichen Negativemissionen tiefer ansetzen als in Kapitel 2.2.3 beschrieben.

- Das ein- und zweistufige Vergabeverfahren einer Ausschreibung folgt einer klaren Struktur und gibt Gesuchsstellenden namentlich bei umfangreichen Projekten mehr planungssicherheit als bei Direkteingaben.

Bei thematischen Ausschreibungen für Branchenprogramme kommt hinzu, dass mit solchen Ausschreibungen namentlich jene Branchen mit vielen KMU unterstützt werden, die besonders auf neuartige Technologien und Prozesse angewiesen sind. Eine Ausschreibung bietet diesen Branchen die Gelegenheit, einen Branchenfahrplan und darauf basierend ein unterstützungswürdiges Branchenprogramm auszuarbeiten und eine Programmträgerschaft bilden.

Die Vorgaben und Modalitäten, die bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung zu beachten sind, werden in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Im vorliegenden Kapitel werden die allgemeinen Zuständigkeiten und Abläufe bei Ausschreibungen beschrieben. Diese gelten grundsätzlich **sowohl für Gesuche von Unternehmen und Betriebstätten (Einzeleinreichungen) als auch für Gesuche für Branchenprogramme**. Branchenprogramme weisen aber teilweise abweichende Abläufe auf, zudem nimmt bei Branchenprogrammen die Programmträgerschaft organisatorisch eine spezielle Rolle zwischen der Geschäftsstelle sowie den teilnehmen Unternehmen ein: **Auf diese abweichenden Aspekte bei Branchenprogrammen wird hingewiesen.**

Die Zuständigkeiten und Abläufe bei Direkteingaben, die unabhängig von Ausschreibungen eingereicht werden (Bottom-up-Ansatz), werden nicht in vorliegendem Kapitel, sondern in Kapitel 3 behandelt.

4.2 Wer kann an thematischen Ausschreibungen teilnehmen?

Bei thematischen Ausschreibungen können Gesuche von jenen Akteuren zugelassen werden, die auch Direkteingaben gemäss Kapitel 3.2 machen können: D.h. Unternehmen und Betriebstätten (sowie Zusammenschlüsse von Unternehmen/Betriebstätten) sowie Branchenverbände resp. von ihnen beauftragte Programmträgerschaften. Welche Akteure bei einer Ausschreibung tatsächlich zugelassen sind, ist den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

4.3 Was kann wie gefördert werden

4.3.1 Neuartige Technologien und Prozesse

Thematische Ausschreibungen können für jene Anwendungsbereiche erfolgen, für die auch Direkteingaben gemäss Kapitel 2.2.1 möglich sind.

4.3.2 Ausschlusskriterien und Ausnahmen

Es gelten die gleichen Ausschlusskritierien und Ausnahmen wie bei Direkteingaben gemäss den Kapiteln 2.2.4 und 2.2.5.

4.3.3 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien lehnen sich an jene der Direkteingabe an, können aber an die jeweiligen Themen bzw. Bereiche der Ausschreibungen angepasst werden.

4.4 Vergabeverfahren

4.4.1 Allgemeines

Möglich sind zweistufige (mit Pre-Proposal und Full-Proposal) und einstufige (nur Full-Proposal) Verfahren. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, hängt vom Umfang und der Komplexität der Massnahmen ab und wird in den Unterlagen der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Die nachfolgende Abbildung zeigt schematisch den Ablauf des Vergabeverfahrens bei Ausschreibungen.

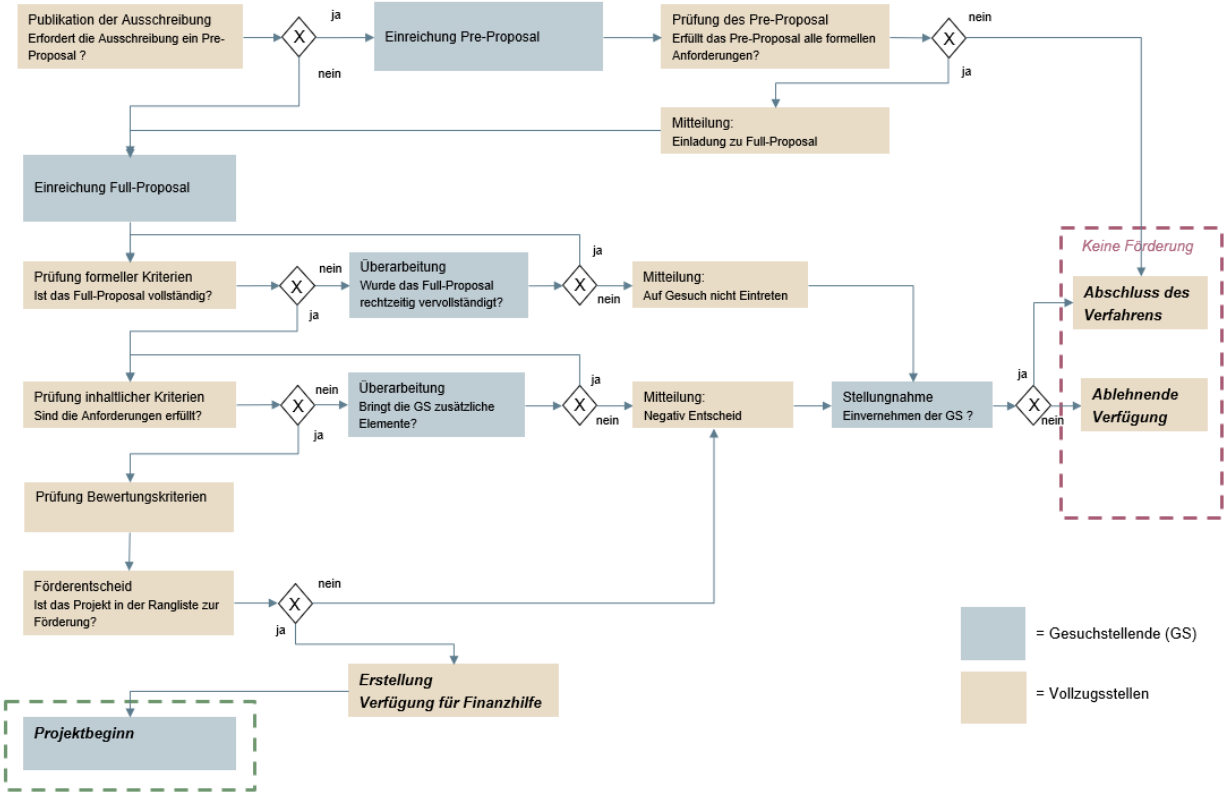

Abbildung 3: Vergabeverfahren bei ein- und zweistufigen thematischen Ausschreibungen.

Zweistufiges Verfahren

Beim zweistufigen Verfahren wird zunächst ein **Pre-Proposal** eingereicht. Das Pre-Proposal beschreibt insbesondere den allgemeinen Inhalt und Eckpunkte der geplanten Massnahmen. Genauere Angaben, welche Unterlagen und Angaben einzureichen sind, sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Es ist u.a. möglich, dass in dieser Phase noch kein vollständiger Fahrplan resp. Branchenfahrplan vorliegen muss (mehr Informationen über diese Fahrpläne: vgl. separate Richtlinie des BFE zu Fahrplänen).

Wird ein Pre-Proposal positiv beurteilt, werden die Gesuchstellenden eingeladen, ein vollständiges Gesuch (Full-Proposal) einzureichen. Die Einladung zur Einreichung eines Full-Proposal ist keine Garantie für eine Förderung.

Mit dem **Full-Proposal** sind grundsätzlich die gleichen Unterlagen und Informationen wie bei Direkteingaben einzureichen (vgl. Kapitel 2.1 und 3.3.1), die genauen Modalitäten werden jedoch in den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben.

Das BFE verfügt die Gutheissung und die Ablehnung der Gesuche aufgrund der Rangierung, die die Gesuche in der Ausschreibung erreicht haben oder des noch zur Verfügung stehenden Budgets.

Einstufiges Verfahren

Beim einstufigen Verfahren entfällt der Schritt mit dem Pre-Proposal. Stattdessen wird ein Full-Proposal wie oben beschrieben eingereicht und evaluiert.

4.5 Umsetzung Branchenprogramme: Rolle der Programmträgerschaft

Es gelten die Vorgaben wie bei der Umsetzung von Branchenprogrammen bei Direkteingaben gemäss Kapitel 3.4.

4.6 Monitoring und Reporting

Die Vorgaben für Direkteingaben gemäss Kapitel 3.5 gelten analog auch für Ausschreibungen.

4.7 Auszahlung der Finanzhilfen

Die Vorgaben für Direkteingaben gemäss Kapitel 3.5 gelten analog auch für Ausschreibungen.

5 Allgemeine Informationen

5.1 Kontakt für Gesuchstellende

Allgemeine Informationen zum Förderprogramm sowie die Veröffentlichung der thematischen Ausschreibungen sind auf der folgenden Webseite zu finden: www.bfe.admin.ch/foerderung > Dekarbonisierung > Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen.

Auf dieser Seite werden regelmässig Informationen aktualisiert. Fragen und Anliegen können an itinero@bfe.admin.ch gerichtet werden.

Die formale Einreichung von Gesuchen (Direkteingaben sowie thematischen Ausschreibungen) erfolgt vorzugsweise via E-Übermittlungsformular des BFE (https://www.privasphere.com/e-uebermittlung-BFE-Form). Eine zertifizierte elektronische Plattform ermöglicht die sichere Kommunikation zwischen Gesuchstellern und dem BFE. Einen Post-Versand bleibt jedoch möglich.

5.2 Öffentliche Kommunikation

Mit der Unterzeichnung des Gesuchformulars erklären sich die Gesuchstellenden mit der Veröffentlichung von Informationen zu den geförderten Massnahmen gemäss Artikel 20 KIV und gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR *152.3*) einverstanden. Das BFE und das BAFU veröffentlichen Informationen zu den geförderten Massnahmen sowie die Branchenfahrpläne. Die Publikation geschieht insbesondere auf der Webseite des Förderprogramms.

Die Veröffentlichung der Informationen hat zum Ziel, dass die durch die «Early Movers» gemachten Erfahrungen genutzt werden können, um die Erfolgswahrscheinlichkeit der Umsetzung von Massnahmen bei anderen Unternehmen zu verbessern. Damit wird ein Beitrag geleistet, dass alle Unternehmen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null Emissionen aufweisen.

Die Informationen werden unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlicht. Publiziert werden die Namen und Adressen aller beteiligten Unternehmen bzw. deren Betriebsstätten. Neben der Höhe und der Form der gewährten Finanzhilfe werden die relevanten Inhalte aus den Gesuchen sowie relevante Inhalte aus den Berichten und Evaluationsberichten in einem geeigneten Detailierungsgrad veröffentlicht. Die Branchenfahrpläne werden ebenfalls veröffentlicht, da sie für die ganze Branche von Relevanz sind.

5.3 Mehrwertsteuer

5.3.1 Finanzhilfen für Unternehmen/Betriebstätten

Die Finanzhilfen im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms sind Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Die Zahlungsempfänger der Subvention müssen den Vorsteuerabzug verhältnismässig kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

5.3.2 Finanzhilfen für Branchenprogramme

Bei den Finanzhilfen im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms handelt es sich um Subventionen im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Bst. a Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR *641.20*). Es liegt an der Programmträgerschaft, die KMU, welche die Förderbeiträge letztlich erhalten, darüber zu informieren, dass es sich um Subventionsgelder handelt und sie als Zahlungsempfänger den Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen haben (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

Subventionsbeiträge, die bei der Programmträgerschaft zur Deckung der Programmkosten und der flankierenden Massnahmen verwendet werden, führen bei dieser zu einer verhältnismässigen Vorsteuerkürzung. Erbringt für die Programmträgerschaft ein Dritter die vorher genannten Leistungen, so ist dies im Sinne der mehrwertsteuerlichen Gesetzgebung als steuerbare Leistungserbringung zu qualifizieren. Der Programmträgerschaft steht in diesem Fall kein Vorsteuerabzug zu.

Handelt es sich bei der Programmträgerschaft um eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530ff. Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR *220*), so ist diese Trägerschaft im Sinne der Gesetzgebung als eigenständiges Steuersubjekt zu betrachten, deren Steuerpflicht sich nach Art. 10 MWSTG richtet. Leistungen der Gesellschafter an die einfache Gesellschaft (Programmträgerschaft) sind analog den vorangehenden Ausführungen als steuerbar zu deklarieren, auch wenn diese im Programmgesuch als Eigenleistung deklariert wurden.

6 Anhänge

Anhang A: Anwendungsbereiche

Wichtig: Die Liste ist nicht abschliessend und kann mit Blick auf die thematischen Ausschreibungen erweitert werden.

- Die **Sektorkopplung** zur Integration von Energieträgern entspricht der integrierten Nutzung verschiedener Energieinfrastrukturen und -träger, insbesondere von Strom, Wärme und (erneuerbarem) Gas. Auf der Angebotsseite erfolgt dies beispielsweise durch die Umwandlung von (überschüssigem) Strom in Wasserstoff und auf der Nachfrageseite, z. B. durch die Nutzung von Abwärme aus der Energieerzeugung oder aus Industrieprozessen für (Fern-)Wärme. Darüber hinaus sind bei der Sektorkopplung **Infrastrukturen** wichtig zur
  - Umwandlung von einem Energieträger in einen anderen
  - Zusammenlegung der erzeugten Energieträger
  - Speicherung der Energieträger. Die erzeugten und gespeicherten Energieträger, z. B. im Sommer, können dann anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die Dekarbonisierung ihres Energieverbrauchs zu ermöglichen.
- **Abwärmenutzung & saisonale Speicher**: Elektrische und thermische Energie wird für Heizung, Lüftung und Klimatisierung (HLK) von Gebäuden, Serverräumen und Datenzentren benötigt. HLK-Anlagen sind aber auch grosse Produzenten von Abwärme, die abgeführt werden muss. Innovative Lösungen können neuartige Anlagenkomponenten, Technologien und Systeme umfassen, die z.B. die Abwärmenutzung mit saisonaler Wärmespeicherung ermöglichen.
- **Ressourceneffizienz/Kreislaufwirtschaftsansätze**: In diesem Anwendungsbereich geht es um Massnahmen, welche die Ressourceneffizienz erhöhen. Ressourceneffizienz bezeichnet das Verhältnis zwischen den eingesetzten Ressourcen und dem erzielten Nutzen, wobei das Ziel darin besteht, die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verminderung von Treibhausgasen zu verringern. Zu diesem Anwendungsbereich zählen beispielsweise neue Recyclingtechniken (z.B. um Materialien besser zu trennen und hochwertige Materialien weiterzuverwenden) oder auch Massnahmen in den nachgelagerten Wertschöpfungsketten (z.B. um höhere Reparaturquoten zu erreichen).
- **Transport:** Der Strassengüterverkehr besteht aus benzin- oder dieselbetriebenen Fahrzeugen zur Beförderung von Gütern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 Tonnen bei leichten Strassengüterfahrzeugen und mehr als 3.5 Tonnen bei schweren Strassengüterfahrzeugen. Die Elektrifizierung der Fahrzeuge wird einer der vorherrschenden Faktoren für die Dekarbonisierung dieses Sektors sein. Neuartige Massnahmen zur Elektrifizierung sowie die dazu erforderliche Ladeinfrastruktur fallen in diesen Anwendungsbereich. Beispielsweise sind Ladeinfrastrukturen, welche sowohl die erforderliche Leistung liefern als auch die Ladezeiten so kurz wie möglich halten, kaum vorhanden (Anfangsphase der Marktdurchdringung).
- **Prozesswärme:** Bei diesem Anwendungsbereich geht es um Technologien, welche Emissionen von Produktionsprozessen reduzieren. Dies kann durch Elektrifizierung (direkt oder indirekt), den Ersatz von fossilen Brennstoffen mit erneuerbaren Brennstoffen (z.B. erneuerbarer Wasserstoff, synthetische Gas) oder den Einsatz von erneuerbarer Wärmeversorgung (Solarthermie, Geothermie, …)

erfolgen. Prozesswärme ist auch eine wichtige Quelle von Abwärme, die entweder in industriellen Prozessen mit niedrigeren Temperaturen und/oder in der Heizung/Warmwasserbereitung wiederverwertet werden sollte. Neuartige Technologien in diesem Bereich zählen ebenfalls zu diesem Anwendungsbereich.

- **CCS, CCU und NET**: In diesen Anwendungsbereich fallen Technologien, die CO2 aus der Atmosphäre oder aus einem Abgasstrom entnehmen und speichern. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Kategorien, welche in diesem Bereich liegen:

Beschreibung	**CO_2-Quelle**	**CO_2-Speicherung und -Nutzung**[8]
Fossiles oder prozessbedingtes CCS: Technologien, die fossiles und prozessbedingtes CO_2 an Anlagen abscheiden und speichern.	– fossil	– dauerhaft, geologisch
Fossiles oder prozessbedingtes CCUS: Massnahmen zur dauerhaften Speicherung von fossilem oder prozessbedingtem CO_2 in Produkten.	– fossil	– dauerhaft, in Produkten (z.B. Recyclingbeton)
Fossiles oder prozessbedingtes CCU: Technologien, die fossiles und prozessbedingtes CO_2 an Anlagen abscheiden und nutzen und so die THG reduzieren.	– fossil	– temporär, in Produkten (z.B. synthetische Treibstoffe)
Negativemissionstechnologien: – Bioenergie-CCS (BECCS) – Direkte Luftentfernung – CCS (DACCS) – Bioenergie-CCUS (BECCUS) – Direkte Luftentfernung – CCUS (DACCUS)	– biogen – atmosphärisch	– dauerhaft, geologisch – dauerhaft in Produkten (z.B. Recyclingbeton)
Bioenergie-CCU (BECCU)	– biogen	– temporär, in Produkten (z.B. synthetische Treibstoffe)
Direkte Luftentfernung – CCU (DACCU)	– atmosphärisch	– temporär, in Produkten (z.B. synthetische Treibstoffe)

Tabelle 8: Anwendungsbereiche der Massnahmen zur Abscheidung von CO_2

[8] Die Anforderungen an die Permanenz der dauerhaften Speicherung, dem Ausweisen von Leckagen und der Berichterstattungspflicht orientieren sich am neuen Anhang 19 der teilrevidierten CO_2-Verordnung zur Speicherung und chemischen Bindung von CO_2 (Stand Vernehmlassung vom 26. Juni 2024). So muss für Massnahmen in Anlagen im EHS oder mit einer Verminderungsverpflichtung die geologische Speicherung in einer in der Schweiz genehmigten und im Grundbuch eingetragenen Speicherstätte oder in einer nach der Richtlinie 2009/31/EG[8] genehmigten Speicherstätte im Ausland erfolgen.

Anhang B: Anforderungen für Betreiber im EHS

Nachweis der Kausalität der Förderung

Betreiber von Anlagen und Luftfahrzeugen, die am EHS teilnehmen, haben den kausalen Zusammenhang der Förderung und der Umsetzung der Massnahme darzulegen. Zur Ermittlung dieses kausalen Zusammenhangs dient ein Vergleich des Szenarios «*Umsetzung der Massnahme mit Finanzhilfe*» zum Referenzszenario «*Ausbleiben der Finanzhilfe*».

Das Referenzszenario muss plausibel sein und die massgeblichen Faktoren zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung unverfälscht wiedergeben. Als Referenzszenarien kommen, je nach Anwendungsfall, zwei Alternativen in Frage:

1. Investition in eine Alternative, welche weniger Tonnen CO_2eq vermindert oder weniger Negativemissionen (NET) erzielt; oder
2. Ausbleiben oder zeitliches Verschieben der Investition.

Wird als Referenzszenario die Investition in eine Alternative gewählt, ist diese alternative Massnahme und deren Wirkung zu beschreiben, wobei auch die Effekte der EHS-Teilnahme zu berücksichtigen sind.

Wird als Referenzszenario das Ausbleiben oder das zeitliche Verschieben der Investition gewählt, ist aufzuzeigen, dass auch die durch das EHS geschaffenen Anreize mittel- bis langfristig nicht ausreichend Anreiz schaffen, die Massnahme umzusetzen. Bei einer Verschiebung ist zudem das geplante Jahr der Umsetzung anzugeben.

Es ist in geeigneter Weise darzulegen, dass der Betreiber ohne die beantragte Finanzhilfe gemäss Referenzszenario handeln würde. Die Unterlagen müssen aktuell sein und den Zeitpunkt der Entscheidung über die Investition abbilden. Die Form des Nachweises ist frei, möglich sind bspw.:

- interne Unterlagen wie offizielle Unterlagen der Leitungsorgane, Risikobewertungen, Finanzberichte und Berichte zu Investitions- und Betriebsszenarien, interne Geschäftspläne, Angaben zu Nachfrage-, Kosten- und Finanzprognosen, etc.;
- Unterlagen, welche den Finanzinstituten zur Beschaffung von Fremdkapital vorgelegt wurden;
- Bewertungen von externen Experten oder Industrieverbänden wie Sachverständigengutachten, Studien zu dem bewertenden Vorhaben und Prognosen unabhängiger Beraterinnen und Berater;
- Bewertungen der öffentlichen Hand wie Marktanalysen staatlicher Behörden, Ergebnisse öffentlicher Konsultationen, etc.

Es ist ferner mit Unterschrift zu bestätigen, dass ohne die beantragte Finanzhilfe gemäss Art. 6 KIG gemäss Referenzszenario gehandelt würde. Die Unterschrift hat durch den Verfügungsadressaten (nur bei Betreibern von Anlagen im EHS möglich), durch einen im Emissionshandelsregister gemeldeten Kontobevollmächtigten oder durch einen im Emissionshandelsregister gemeldeten Transaktionsvalidierenden zu erfolgen.

Nachweis der Verhältnismässigkeit

Betreiber von Anlagen und Luftfahrzeugen, die am EHS teilnehmen, müssen darlegen, dass die Kosten der Massnahmen auch langfristig nicht amortisierungsfähig sind und die Umsetzung der Massnahmen keine Rentabilität erwarten lässt. Die fehlende Amortisations- und Rentabilitätserwartung wird durch die Ermittlung der Finanzierungslücke für die Umsetzung der Massnahmen quantifiziert.

Zur Ermittlung der Finanzierungslücke muss für das Förderszenario «*Umsetzung der Massnahme mit Finanzhilfe*» und das Referenzszenario «*Ausbleiben der Finanzhilfe*» eine Quantifizierung vorgelegt werden, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – «WACC») zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme, der Endwert sowie der Kapitalwert (net present value – «NPV») während der Wirkungsdauer der Massnahmen erfasst werden.

Dabei ist zu beachten:

- Die wesentlichen Kosten und Einnahmen müssen über die gesamte Wirkungsdauer der Investition betrachtet werden. Zu den zu berücksichtigenden wesentlichen Kosten zählen neben den Investitions- und Betriebsausgaben insbesondere auch die Kosten für Emissionsrechte bzw. die voraussichtlichen Gewinne und Einsparungen aus dem Handel mit Emissionsrechten.
- Für die Projektion der Preisentwicklung der Emissionsrechte sollte sich zunächst auf Informationen der staatlichen Behörden in der Schweiz oder der EU gestützt werden. Nur falls solche Projektionen nicht ausreichen, zum Beispiel weil das Vorhaben eine längere Wirkungsdauer hat als die staatliche Projektion, oder keine geeigneten staatlichen Projektionen zur Verfügung stehen, sollte auf weitere interne oder externe Analysen zurückgegriffen werden. Zur Sensitivierung der Projektion empfiehlt es sich zudem, verschiedene Szenarien der Preisentwicklung (Basisszenario – worst case – best case) durchzuspielen und das Bewertungsergebnis damit abzusichern.
- Die zukünftigen Zahlungsflüsse müssen durch die Anwendung geschätzter gewichteter durchschnittlicher Kapitalkosten (WACC) des Antragsstellers abgezinst werden. Hierzu ist entweder auf die für den Betreiber übliche WACC (bspw. nachweisbar anhand interner Unterlagen) oder auf öffentlich verfügbare Durchschnittswerte abzustellen.
- Sofern die geförderten Massnahmen über den Förderzeitraum hinaus einen Restwert haben (bspw. bei Infrastrukturmassnahmen), ist dieser Endwert («terminal value») in geeigneter Form im Nachweis zu reflektieren.
- Wird als Referenzszenario das Ausbleiben der Massnahme identifiziert, kann der Kapitalwert für das Referenzszenario auf Null festgesetzt werden.

Die getroffenen Annahmen müssen realistisch sein und auf zuverlässigen Quellen beruhen. Ist die Ermittlung des Nutzens und der Kosten bzw. Einnahmen mit Unsicherheiten verbunden, sind diese auszuweisen. Der Betreiber muss die Annahmen, die jedem Aspekt der Quantifizierung zugrunde liegen, begründen und die angewandten Methoden erläutern und rechtfertigen.

Grundsätzlich kann gefolgert werden, dass wenn die Finanzierungslücke und die voraussichtliche Finanzhilfe nach Art. 14 KIV[9] über einen gleichen Zeitraum deckungsgleich sind, die Kosten der Massnahme so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig wirtschaftlich nicht tragbar ist. Um die Anforderungen an die langfristige Unverhältnismässigkeit gemäss Artikel 11 Absatz 3 Bst. a KIV einzuhalten, ist eine zusätzliche Erheblichkeitsschwelle notwendig. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Finanzierungslücke mindestens 10 Prozent der anrechenbaren Kosten entspricht.

Verifizierung

Der Nachweis der Verhältnismässigkeit ist von einer geeigneten und unabhängigen Stelle zu verifizieren. Der Verifizierungsbericht ist dem Nachweis beizulegen.

Meldepflichten

Betreiber von Anlagen und Luftfahrzeugen müssen im Rahmen der Teilnahme an einer vom BFE durchgeführten Ausschreibung (Art. 12 Abs. 3 KIV) oder beim Einreichen des Gesuchs um Finanzhilfe (Art. 13 KIV) melden, dass sie an EHS teilnehmen. Die Geschäftsstelle informiert das BAFU (emissionstrading@bafu.admin.ch)

Hinweis: Für die Nachweise zu beachten ist Kapitel 2.2.4 dieser Richtline. Bereits im Rahmen des Gesuchs um Förderung eingereichte Dokumente und Daten müssen für den Nachweis der Kausalität und den Nachweis der Verhältnismässigkeit nicht erneut eingereicht werden.

Die Betreiber sind in der Form der Nachweise frei. Es wird jedoch empfohlen, sich an der folgenden Checkliste zu orientieren. Unabhängig von dieser Checkliste können BAFU und BFE von den gesuchstellenden Personen zusätzliche Informationen verlangen, soweit diese für die Beurteilung des Gesuchs notwendig sind. Die Checkliste ersetzt keine Prüfung im Einzelfall und stellt keine Rechtsberatung dar.

[9] Die voraussichtliche Finanzhilfe leitet sich vom Gesuch um Finanzhilfe ab. Sie beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge. Die Höhe der Finanzhilfe wird um die voraussichtlichen Gewinne und Einsparungen aus dem Handel mit Emissionsrechten reduziert, davon ausgenommen sind Projekte zur Abscheidung und Speicherung von Treibhausgasen (vgl. Art. 14 KIV).

Nachweis der Kausalität der Förderung

1) Förderszenario «*Umsetzung der Massnahme mit Finanzhilfe*»: Sind die Unterlagen des Gesuchs um Finanzhilfe vollständig um dieses Szenario abzubilden oder gibt es Ergänzungen, die für den Nachweis der Kausalität der Förderung relevant sind? Wenn ja, liegen die zusätzlichen Dokumente dem Nachweis bei?

2) Referenzszenario «*Ausbleiben der Finanzhilfe*»:

   a. Wären die Investitionen in eine Alternative getätigt worden, welche weniger Tonnen CO_2eq vermindert oder weniger Negativemissionen erzielt hätten? Wenn ja, welche alternativen Massnahmen sind das und wie hoch ist deren Wirkung (wobei auch die Effekte der EHS-Teilnahme zu berücksichtigen sind)?

   b. Wären anstelle einer Investition in Alternativen die Investitionen ganz ausgeblieben oder zeitlich verschoben worden, bis wann wäre sie verschoben worden? Inwiefern bietet das EHS mittel- bis langfristig zu wenig Anreiz für die Investitionen? Wie wirkt sich das Referenzszenario auf die jährlichen Betriebskosten aus?

   c. Mit welchen Unterlagen, die den Zeitpunkt der Entscheidung über die Investition abbilden, kann in geeigneter Weise dargelegt werden, dass ohne die beantragte Finanzhilfe gemäss Referenzszenario gehandelt würde (vgl. Beispiele in Kapitel 2.2.4)?

3) Wurde durch eine zugelassene Person[10] mit Unterschrift bestätigt, dass ohne die beantragte Finanzhilfe gemäss Art. 6 KIG gemäss Referenzszenario gehandelt würde?

Nachweis der Verhältnismässigkeit (bzgl. Anforderungen siehe Kapitel 2.2.4)

4) Wie hoch sind die wesentlichen Kosten und Einnahmen für das Szenario «*Umsetzung der Massnahme mit Finanzhilfe*» und für das Referenzszenario über die gesamte Wirkungsdauer der Investition?

5) Wie wurden die Kosten bzw. die voraussichtlichen Gewinne und Einsparungen aus dem Handel mit Emissionsrechten berechnet? Welche Anzahl Emissionsrechte und welcher Preis pro Emissionsrecht ist in die Berechnung eingeflossen?

6) Wurden in der Berechnung die zukünftigen Zahlungsflüsse durch die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) abgezinst? Wurde dazu der für die gesuchstellende Person übliche WACC verwendet oder auf öffentlich verfügbare Durchschnittswerte abgestellt?

7) Haben die geförderten Massnahmen über den Förderzeitraum hinaus einen Restwert? Wenn ja, wurde dieser Endwert («terminal value») in geeigneter Form in der Berechnung abgebildet?

8) Sind alle für die Berechnung getroffenen Annahmen und Methoden realistisch, beruhen auf zuverlässigen Quellen und sind begründet? Bestehen Unsicherheiten und wenn ja, sind diese ausgewiesen und begründet?

9) Wie hoch ist die Differenz der Finanzierungslücke[11] zur voraussichtlichen Finanzhilfe[12] in Prozent?

10) Sind im Nachweis der Verhältnismässigkeit die Punkte 4 bis 9 abgebildet und somit transparent und klar verständlich dargelegt, dass die Kosten der Massnahmen auch langfristig nicht amortisierungsfähig sind und die Umsetzung der Massnahmen keine Rentabilität erwarten lässt?

---

[10] Verfügungsadressat (nur bei Betreibern von Anlagen im EHS möglich), oder einer der im Emissionshandelsregister gemeldeten Kontobevollmächtigten oder ein im Emissionshandelsregister gemeldeter Transaktionsvalidierender.

[11] Die Finanzierungslücke ist die Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschl. Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens (Förderszenario) und dem Referenzszenario.

[12] Die voraussichtliche Finanzhilfe leitet sich vom Gesuch um Finanzhilfe ab. Sie beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge. Die Höhe der Finanzhilfe wird um die voraussichtlichen Gewinne und Einsparungen aus dem Handel mit Emissionsrechten reduziert, davon ausgenommen sind Projekte zur Abscheidung und Speicherung von Treibhausgasen (vgl. Art. 14 KIV).

Verifizierung

11) Wurde der Nachweis der Verhältnismässigkeit von einer geeigneten und unabhängigen Stelle verifiziert und liegt der Verifizierungsbericht diesem Nachweis bei?

Vereinfachtes Beispiel einer möglichen Abbildung der relevanten Daten

Angaben gemäss Gesuch um Finanzhilfe		Förderszenario	Referenzszenario
1	wesentliche Investitionskosten über Zeitraum x	CHF	CHF
2	wesentliche Betriebskosten über Zeitraum x	CHF	CHF
3	voraussichtlicher Gewinn / Einsparungen Emissionsrechte über Zeitraum x	CHF	CHF
4	voraussichtlicher Kosten Emissionsrechte über Zeitraum x	CHF	CHF
5	anrechenbare Kosten über den Zeitraum x	CHF	n/a
6	voraussichtliche Finanzhilfe 50% von Ziff. 5	CHF	n/a
7	Finanzierungslücke in CHF: Förderszenario (1+2-3+4) abzgl. Referenzszenario (1+2-3+4)		CHF
8	Finanzierungslücke in Prozent zu den anrechenbaren Kosten (muss ≥ 10 % sein damit die Kostenlast als langfristig unverhältnismässig gilt)		%